



# Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 16/2000

Dresden, den 28. Dezember 2000

F 48501

## Inhaltsverzeichnis

Seite

15. 12. 2000	<b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 (Haushaltsgesetz 2001/2002) und die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2001 und 2002</b>	502
14. 12. 2000	<b>Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2001 und 2002 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2001 und 2002) und zur Änderung der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen</b>	513
12. 12. 2000	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen</b>	521
12. 12. 2000	<b>Gesetz zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge und zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes</b>	526
	Fünfter Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)	529
12. 12. 2000	<b>Gesetz über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingartenvereinen und die Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht</b>	534
14. 12. 2000	<b>Gesetz über den Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages vom 17. Dezember 1992 über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband</b>	534
	Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband	535
12. 12. 2000	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz (BBergG – Ermächtigungsverordnung – BergErmVO)	537
12. 12. 2000	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Organisation und Verfahrensweise des Landesjugendamtes (LJAVO)	537
4. 12. 2000	Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung	539
29. 11. 2000	Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung	539
5. 12. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verordnung über die Wahl der Vertreter der Beschäftigten in den Verwaltungsräten der Sparkassen	540
27. 11. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung privater Kontrollstellen nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz und dem Markengesetz	540
1. 12. 2000	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den „Naturpark Dübener Heide“ Teilgebiet Sachsen (Naturparkverordnung Dübener Heide)	542
15. 12. 2000	Bekanntmachung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien gemäß Artikel 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Ergänzung der Rechtsgrundlagen des Verwaltungsaufbaus des Freistaates Sachsen – Sächsisches Verwaltungsaufbauergänzungsgesetz – SächsVwAufbErgG – vom 16. April 1999 (SächsGVBl. S. 184)	548

**Gesetz**  
**über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen**  
**für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 (Haushaltsgesetz 2001/2002) und die Festlegung der**  
**Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2001 und 2002**  
**Vom 15. Dezember 2000**

**Artikel 1**

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des**  
**Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2001 und 2002**  
**(Haushaltsgesetz 2001/2002)**

**§ 1**

**Feststellung des Haushaltsplanes**

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltsplan des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2001 und 2002 wird in Einnahmen und Ausgaben auf

1. 31 115 282 300 DM für das Haushaltsjahr 2001 und
2. 31 451 793 300 DM für das Haushaltsjahr 2002 festgestellt.

**§ 2**

**Kreditermächtigungen**

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite aufzunehmen:

1. für das Haushaltsjahr 2001 bis zur Höhe von 450 000 000 DM,
2. für das Haushaltsjahr 2002 bis zur Höhe von 350 000 000 DM,
3. die in den vorausgegangenen Haushaltsjahren genehmigten Kreditmittel, soweit sie bis zum Ablauf des vorangegangenen Haushaltsjahres nicht aufgenommen wurden.

(2) Darüber hinaus wird das Staatsministerium der Finanzen mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages dazu ermächtigt, die Kreditaufnahme nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 jeweils um den Betrag zu erhöhen, der der Kapitalausstattung von Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Freistaat Sachsen beteiligt ist, sowie von Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei denen der Freistaat Sachsen Gewährträger ist, dient. Satz 1 gilt auch für den Fall von Begründung und Veränderung von Beteiligungen und Gewährträgerstellung an solchen Unternehmen. Die durch die erhöhte Kreditaufnahme entstehenden Kosten, insbesondere Zins- und Tilgungsausgaben, sollen durch laufende Einnahmen oder sonstige Erlöse aus den Anteilen von den Unternehmen refinanziert werden.

(3) Die gemäß § 18 Abs. 6 und 7 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 21), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 513, 516) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, festzulegenden Prozentsätze betragen jeweils zehn Prozent.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab November des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von zwei Prozent des in § 1 für das laufende Jahr festgestellten Betrages aufzunehmen. Die hiernach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Einnahmen aus Kreditaufnahmen in Anwendung von § 72 Abs. 6 SäHO in der jeweils geltenden Fassung in das folgende Haushaltsjahr umzubuchen. Desgleichen dürfen unter Beachtung des § 76 SäHO im folgenden Haushaltsjahr eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zu Gunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Grundstücken für den Freistaat Sachsen zu Gunsten des Grundstocks (§ 113 Abs. 2 SäHO) Kredite bis zur Höhe von 150 000 000 DM am Geldmarkt und Kredite bis zur Höhe von 200 000 000 DM am Kapitalmarkt aufzunehmen.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine Vorfinanzierung aus Landesmitteln zuzulassen, wenn die Einnahme der EU-Strukturfondsmittel nicht rechtzeitig erfolgt. Der so vorfinanzierte Betrag wird auf die nächstjährige Bewilligung angerechnet.

**§ 3**

**Konjunkturpolitisch bedingte Maßnahmen**

(1) Die Staatsregierung kann bei einer allgemeinen Abschwächung der Wirtschaftstätigkeit gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juni 1967 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 12 Abs. 49 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2389) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zusätzliche Ausgaben beschließen, wenn und soweit hierfür zusätzliche Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zur Verfügung stehen.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Mittel zur Leistung von zusätzlichen Ausgaben gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft nicht ausreichen, wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, über die in § 2 erteilten Kreditermächtigungen hinaus Kredite bis zur Höhe von 200 000 000 DM aufzunehmen.

(3) Im Fall einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung kann die Staatsregierung das Staatsministerium der Finanzen ermächtigen, die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel, den Beginn von Baumaßnahmen und das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre von seiner Einwilligung abhängig zu machen. Das Staatsministerium der Finanzen hat die dadurch nach Ablauf eines Haushaltsjahres freiwerdenden Mittel, soweit sie nicht zur Verminderung des Kreditbedarfs verwendet werden können, einer Ausgleichsrücklage zuzuführen.

**§ 4**

**Regelungen nach Artikel 96 der Verfassung des**  
**Freistaates Sachsen in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Satz 1,**  
**§ 38 Abs. 1 Satz 2 SäHO**

(1) Für die nachträgliche Genehmigung des Sächsischen Landtages nach Artikel 96 Satz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungen, in die das Staatsministerium der Finanzen eingewilligt hat (§ 37 Abs. 1 Satz 1, § 38 Abs. 1 Satz 2 SäHO), sind dem Sächsischen Landtag die über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab einer Betragshöhe von 100 000 DM halbjährlich, die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab einer Betragshöhe von 1 000 000 DM halbjährlich und alle Fälle von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich vorzulegen (§ 37 Abs. 4 SäHO). Erhebliche finanzielle Bedeutung liegt ab einer Betragshöhe von mehr als 20 000 000 DM vor; bei Verpflichtungsermächtigungen sind die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge maß-

gebend. Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 SÄHO wird auf 20 000 000 DM festgesetzt.

(2) Vor Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungen von erheblicher finanzieller Bedeutung kann das Staatsministerium der Finanzen den Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtages anhören.

## § 5

### **Bewirtschaftung der Personalausgaben, Stellenbesetzung**

(1) Bei der Bewirtschaftung der Personalausgaben sind die Verwaltungen an die Stellenpläne für planmäßige Beamte und Richter, Beamte zur Anstellung und Richter auf Probe, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter gebunden.

(2) Bei der Zuweisung von Aufgaben und der Stellenbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass sich aus dem Tarifrecht keine Ansprüche auf Eingruppierung ergeben, die nicht durch vorhandene Stellen abgedeckt werden können.

(3) Die im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen müssen sich im Rahmen von Stellenobergrenzen halten. Diese ergeben sich aus §§ 26 und 35 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. April 2000 (BGBl. I S. 570) geändert worden ist, in der am 31. Dezember 2000 geltenden Fassung sowie den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften; die Stellenobergrenzen nach § 26 Bundesbesoldungsgesetz werden im Freistaat Sachsen zu höchstens 90 Prozent ausgeschöpft. Die für dauernd beschäftigte Angestellte eines Dienstherrn ausgebrachten gleichwertigen Stellen sind mit der Maßgabe in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, dass eine entsprechende Anrechnung auf die jeweiligen Stellen für Beförderungsämter erfolgt. Oberbehörden im Sinne von § 26 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz sind nur solche Behörden, die einer obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnet sind, denen selbst keine Behörde nachgeordnet ist und deren Zuständigkeitsbereich das gesamte Hoheitsgebiet des Freistaates Sachsen umfasst.

(4) Für Professoren der Besoldungsgruppen C3 und C4 können im Fall gemeinsamer Berufungen gemäß § 43 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), in der jeweils geltenden Fassung über § 50 Abs. 4 SÄHO hinaus bis zu 32 Leerstellen an Hochschulen im Sinne des § 1 SächsHG geführt werden, wenn ein Dritter die entsprechenden Personalausgaben in Höhe von mindestens 85 Prozent trägt. Die Leerstellen gelten mit Abschluss der Berufsvereinbarung zwischen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und dem zu Berufenden als ausgebracht, sofern sie nicht bereits im Haushaltsplan zur Verfügung stehen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen. Die Leerstelle entfällt mit der Kündigung der Vereinbarung über die gemeinsame Berufung nach Satz 2.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter auszubringen, die als Abgeordnete in den Sächsischen Landtag gewählt sind.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen anzupassen, wenn der Bedienstete befördert oder höhergruppiert worden ist.

(7) Wird Bediensteten Erziehungsurlaub gewährt, kann zur Überbrückung eines unabwiesbaren Aushilfsbedarfs das ganz oder teilweise freie Stellengehalt der betreffenden Stelle für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nach Tarifvertrag ein Arbeitsverhältnis bei Gewährung einer befristeten Rente wegen vermindelter Erwerbsfähigkeit nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgesetz-

buches (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534, 2542) geändert worden ist, in der ab 1. Januar 2001 jeweils geltenden Fassung ruht. Das ganz oder teilweise freie Stellengehalt einer Stelle, die von einem langzeit-erkrankten Bediensteten, der mehr als sechs Wochen erkrankt ist, besetzt ist, kann gleichfalls für die Beschäftigung von Aushilfskräften verwendet werden.

(8) Abweichend von § 17 Abs. 5 SÄHO wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages Planstellen für Beamte und Richter und sonstige Stellen auszubringen, wenn dafür ein unabwiesbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(9) Das für den Einzelplan zuständige Ressort übersendet seine Anträge auf Ausbringung zusätzlicher Planstellen und Stellen auch dem Sächsischen Rechnungshof. Dieser kann dazu Stellung nehmen.

(10) Über § 50 Abs. 1 SÄHO hinaus wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts hinsichtlich neu zu begründender Ausbildungsverhältnisse freie oder freiwerdende Stellen des Personalsolls B (§ 7 Abs. 3) in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen. Über den Verbleib der umgesetzten Stelle ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(11) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, einen Stellenpool für Schwerbehinderte einzurichten. Dazu werden in den Haushaltsjahren 2001 und 2002 jeweils 73 Planstellen und Stellen gesperrt. Diese Stellensperre gilt zusätzlich zur Stellensperre nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung 2000 (VwV-HWiF 2000) vom 21. Februar 2000 (SächsABl. S. 242), in der jeweils geltenden Fassung. Die Zahl der je Ressort zu sperrenden Stellen bemisst sich an der ressortspezifischen durchschnittlichen Einstellungsquote Schwerbehinderter und am geplanten Personalsoll A (§ 7 Abs. 2). Die nach Satz 2 gesperrten Planstellen und Stellen werden dem Stellenpool zugeführt, soweit sie nicht bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres mit Schwerbehinderten besetzt werden können. Ist die Zahl der mit Schwerbehinderten und Gleichgestellten besetzten Planstellen und Stellen am 31. Oktober des Vorjahres kleiner als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres, erhöht sich die Anzahl der zu sperrenden Stellen um den Differenzbetrag. Die konkrete Aufteilung der Stellensperren auf die Ressorts und die Ermittlung für die Umsetzung in den Stellenpool erfolgt durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Die Stellensperren gelten nicht für Ressorts, die die Pflichtquote bereits erreicht haben. Das Staatsministerium der Finanzen weist die Planstellen und Stellen auf Antrag der Ressorts, die Schwerbehinderte neu einstellen, zu.

(12) Abweichend von § 17 Abs. 5 SÄHO wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, Planstellen zu heben, soweit dies zur Umsetzung strukturverbessernder besoldungsgesetzlicher Regelungen in Bund und Ländern erforderlich ist.

(13) An bis zu zehn Prozent der Beamten der Besoldungsordnung A dürfen Leistungsstufen und Leistungsprämien gewährt werden (Leistungsbezahlung). Soweit entsprechende Regelungen für Arbeitnehmer getroffen worden sind, dürfen an diese mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages zur Umsetzung dieser Regelungen entsprechende Zahlungen gewährt werden. Die hierfür erforderlichen Mittel sind im jeweiligen Einzelplan wie folgt zu erwirtschaften: Soweit Vermerke, die Planstellen/Stellen, als künftig wegfallend bezeichnen früher vollzogen werden als angegeben, können die dadurch eingesparten Personaldurchschnittskosten im laufenden

Haushaltsjahr für die Leistungsbezahlung herangezogen werden. Mittel, die dadurch eingespart werden, dass eine im laufenden Haushaltsjahr freiwerdende, wiederbesetzbare Stelle vorübergehend nicht besetzt wird, können ebenfalls für die Leistungsbezahlung herangezogen werden, soweit die Wiederbesetzung durch Neueinstellung innerhalb eines Jahres nach Freiwerden der Stelle erfolgt. Mittel, die dadurch eingespart werden, dass Beamte im Stufenaufstieg im Sinne des § 27 Abs. 3 Satz 3 Bundesbesoldungsgesetz gehemmt werden, dürfen zur Gewährung von Leistungsstufen herangezogen werden. Planstellen und Stellen für Anwärter und Auszubildende können für die Einsparungen nicht herangezogen werden.

### § 6 Stellenabbau

Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Planstellen und Stellen des Personalsolls A sind bis 2003 auf 96 255,5 Planstellen und Stellen zurückzuführen. Von den einzusparenden Stellen sind 2001 und 2002 in Abgang zu stellen:

	2001	2002
Einzelplan 02 –	2	1
Einzelplan 03 –	114	543
Einzelplan 04 –	38	127
Einzelplan 05 –	897	526
Einzelplan 06 –	–	80
Einzelplan 07 –	32	32
Einzelplan 08 –	10	40
Einzelplan 09 –	299	12
Einzelplan 12 –	21	181
pauschal	65	–
insgesamt	1 478	1 542

Der sofortige Vollzug von Vermerken, die Planstellen/Stellen als künftig wegfallend bezeichnen, ohne Jahresangabe bleibt davon unberührt. Jede Möglichkeit eines weiteren Stellenabbaus ist zu nutzen; dies gilt auch für institutionell geförderte Zuwendungsempfänger.

### § 7 Personalsoll A und B

(1) Der Stellenplan gliedert sich in Personalsoll A und B.

(2) Personalsoll A umfasst:

1. Planstellen,
2. Stellen mit unbefristeten Arbeitsverträgen,
3. Stellen mit befristeten Arbeitsverträgen von mehr als 18 Monaten Dauer,
4. Stellen für Beamte, denen noch kein Amt verliehen ist und die nicht auf Planstellen geführt werden und
5. Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

Das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(3) Personalsoll B umfasst:

1. Hilfsleistungen durch Angestellte und Arbeiter mit befristeten Arbeitsverträgen ab sechs Monaten und bis zu 18 Monaten beziehungsweise 24 Monaten bei Neueinstellungen im Rahmen des Gesetzes über arbeitsrechtliche Vorschriften zur Beschäftigungsförderung vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476, 1478),
2. Stellen für sonstige Auszubildende, Praktikanten, Volontäre und Akademiker in Fachausbildung (Ärzte), mit einer Beschäftigungsdauer von mindestens drei Monaten,

3. Zeitstellen für künstlerisches und künstlerisch-technisches Personal an Theatern, Stellen, die vom Freistaat Sachsen gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften finanziert werden und einem wechselnden Verteilerschlüssel unterliegen.

(4) Nicht in Personalsoll A oder B enthalten sind:

1. Geringfügig Beschäftigte,
2. Beschäftigte, die durch Erstattungen Dritter vollständig finanziert werden, studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte,
3. Beschäftigte in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 272 des Sozialgesetzbuches (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung – vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626, 2647) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Zivildienstleistende,
4. Beschäftigte, die unabhängig von der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses aus Projektmitteln finanziert werden, bei Ausweisung in den Erläuterungen des entsprechenden Kapitels.

### § 8

#### Übertragung von Ausgaben

(1) Ausgaberechte und Haushaltsvorgriffe können mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen auf für gleiche Zwecke, aber mit anderer Bezeichnung und Titelnummer, im Haushaltsplan vorgesehene Titel übertragen werden.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung des § 45 Abs. 3 SäHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des geltenden Haushaltsplans einziehen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags erforderlich ist.

(3) Absatz 2 gilt nicht für übertragbare Ausgabebewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen (§ 8 SäHO) ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

### § 9

#### Bewegliche Sachen und Grundstücke

(1) Ein erheblicher Wert eines Grundstücks liegt nach § 64 Abs. 2 Satz 1 SäHO vor, wenn der volle Wert mehr als 5 000 000 DM beträgt.

(2) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 SäHO wird unbeschadet der Regelung des § 63 Abs. 4 SäHO zugelassen, dass mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staatseigene Grundstücke an kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie an in voller Höhe vom Freistaat Sachsen oder gemeinsam mit dem Bund geförderte Zuwendungsempfänger unentgeltlich oder verbilligt zur Nutzung überlassen werden. Soweit als Anreiz zur Privatisierung erforderlich, ist eine zeitweise Überlassung im Sinne von Satz 1 an Unternehmen des privaten Rechts und an freigemeinnützige Träger möglich. Über den Fortbestand dieser Überlassung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 SäHO wird zugelassen, dass landeseigene Liegenschaften an Studentenwerke (Anstalten des öffentlichen Rechts), außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Bildungseinrichtungen sowie soziale Einrichtungen gegen ermäßigten Erbbauzins oder unentgeltlich überlassen werden können.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 SäHO wird zugelassen, dass mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staatseigene bebauete und unbebaute Grundstücke in Konversionsstandorten an kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie an in voller Höhe vom Freistaat Sachsen oder gemeinsam mit dem Bund geförderten Zuwendungsempfängern unter dem vollen Wert veräußert werden können.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 SäHO wird zugelassen, dass mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen staatseigene be-

baute und unbebaute Grundstücke zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Jugendhilfe, der Familienförderung und Behinderten- und Pflegeeinrichtungen kommunalen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannt gemeinnützigen Trägern unter dem vollen Wert veräußert werden können. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Grundstücke dem vorgesehenen Zweck auf angemessene Dauer dienen. Bei anerkannt freigemeinnützigen Trägern muss ferner sichergestellt werden, dass die verbilligt erworbenen Grundstücke bei Liquidation an das Land zurückfallen.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen kann unbeschadet der Regelung des § 113 Abs. 2 Satz 1 SÄHO bis zu fünf Schlossbetrieben und der Stiftung „Fürst-Pückler-Park Bad Muskau“ Einnahmen aus Erbbaurechtsverträgen zur Bewirtschaftung überlassen.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, abweichend von § 113 Abs. 2 Satz 2 SÄHO zeitweilig überschüssiges Barvermögen des Sondervermögens Grundstock an den allgemeinen Staatshaushalt (Kapitel 15 20 Titel 356 03) abzuliefern, soweit dies zur Verstärkung der Ausgaben bei Kapitel 14 01 bis 14 20 für staatliche Hochbaumaßnahmen zur Unterbringung von Landesbehörden (Kapitel 14 20 Titel 713 91) und für den Bauunterhalt landeseigener Liegenschaften, die veräußert werden sollen (Kapitel 14 04 Titel 519 53), erforderlich ist. Sonstige Ablieferungspflichten bleiben hierdurch unberührt. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, über § 113 Abs. 2 Satz 2 SÄHO hinaus Mittel des Sondervermögens Grundstock für Zahlungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz – EntschG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624, 1995 I S. 110), das zuletzt durch Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1252) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder für Zahlungen von Kommunalabgaben und Erschließungskosten für landeseigene Liegenschaften zu verwenden.

## § 10

### Sonstige Ermächtigungen und Regelungen

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird über § 37 Abs. 1 SÄHO hinaus ermächtigt, zusätzlichen Ausgaben zuzustimmen, wenn und soweit hierfür nicht veranschlagte Mittel zweckgebunden von anderer Seite gezahlt oder rechtsverbindlich zugesagt sind. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen. Die Kreditermächtigung des § 2 Abs. 1 erhöht sich um die zusätzlich bereitgestellten Ausgaben. § 4 bleibt unberührt.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2001 und 2002 im Zusammenhang mit der Kapitalausstattung von Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Freistaat Sachsen beteiligt ist, sowie Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, bei denen der Freistaat Sachsen Gewährträger ist, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 550 000 000 DM jährlich zu übernehmen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages zur Sicherung einer kostengünstigen Refinanzierung der Sächsischen Aufbaubank GmbH Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen.

(4) Darüber hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen, insbesondere zur Förderung des Wohnungsbaues, sowie, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein erhebliches volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht, der Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft, nach Maßgabe der jeweils gültigen Bürgschaftsrichtlinien Bürgschaften, Garantien und andere Gewährleistungen in Höhe von bis zu 3 500 000 000 DM jährlich übernehmen.

(5) Gewährleistungsübernahmen nach Absatz 4 bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages, soweit sie 100 000 000 DM im Einzelfall übersteigen.

(6) Dem Haushalts- und Finanzausschuss des Sächsischen Landtages ist darüber hinaus über die geleisteten Gewährleistungen nach Absatz 4 halbjährlich eine Übersicht zu geben, die mindestens den Empfänger sowie Höhe, Art und Zweck der jeweils geleisteten Gewährleistungen ausweist.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2001 und 2002 zu Gunsten von Landeseinrichtungen, Anstalten des öffentlichen Rechts und vom Freistaat institutionell geförderten Einrichtungen im Rahmen der von diesen zu erbringenden atomrechtlichen Deckungsvorsorge Freistellungen bis zur Höhe von 130 000 000 DM jährlich neu zu übernehmen. Soweit eine Einrichtung gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts gefördert wird, gilt dies nur für den Anteil an der Deckungsvorsorge-Summe, der dem Anteil des Freistaates an der institutionellen Förderung der betreffenden Einrichtung entspricht.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Ausführung von § 5 und § 34 Abs. 2 SÄHO im Einzelfall erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzusehen. Dies gilt auch für Planstellen und Stellen, insbesondere durch Besetzungssperren.

(9) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages bei zweckgebundenen Zuweisungen des Bundes, die über die im geltenden Haushaltsplan veranschlagten Mittel hinausgehen, zur Rückführung der veranschlagten Nettokreditaufnahme Sperren nach § 41 SÄHO bei anderen Ausgabeermächtigungen mit entsprechender Zweckbestimmung im geltenden Haushaltsplan auszubringen.

(10) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den neuen Ländern (Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 982), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2858), in der jeweils geltenden Fassung abweichend vom Haushaltsplan für andere nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost förderfähige Maßnahmen verwendet werden, sofern die Durchführung der veranschlagten Maßnahmen nach dem Investitionsförderungsgesetz Aufbau Ost voraussichtlich nicht oder nicht im geplanten Umfang möglich ist.

(11) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen Ressorts Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen umzuschichten sowie Ansätze für Investitionsausgaben durch Einsparungen bei den laufenden Ausgaben im Einzelplan oder durch Deckung im Gesamthaushalt zu verstärken. Umschichtungen und Verstärkungen nach Satz 1 über 15 000 000 DM im Einzelfall bedürfen der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages. Auf nicht verausgabte Umschichtungs- und Verstärkungsbeträge ist § 45 Abs. 4 SÄHO entsprechend anzuwenden.

(12) Soweit durch die Einschaltung Dritter im Bereich der Verwaltungshilfsdienstleistungen Stellen eingespart werden, dürfen die im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdenden Mittel mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen zur Verstärkung von Titeln der Obergruppen 51 bis 54 – Sächliche Verwaltungsausgaben – herangezogen werden.

(13) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in den Haushaltsjahren 2001 oder 2002 zum Ausgleich nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Gesetzes über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanz-

ausgleichsgesetz – FAG) vom 8. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 653), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eine besondere zweckgebundene Rücklage zu bilden und in Verwahrung zu nehmen. Die Bildung einer Rücklage gemäß Satz 1 bedarf der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages. Die in einem Haushaltsjahr gebildete besondere zweckgebundene Rücklage ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr aufzulösen und zweckentsprechend zu verwenden; sofern die Rücklage nicht vollständig für den Ausgleich nach § 2 Abs. 3 Satz 1 FAG aufgebraucht wird, kann sie zur Verstärkung von Investitionsausgaben im Staatshaushalt eingesetzt werden. Eines Nachtragshaushaltes bedarf es in diesem Fall nicht.

(14) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium Teile der Staatsverwaltung in einen Staatsbetrieb im Sinne des § 26 SÄHO im Haushaltsvollzug umzuwandeln.

## § 11

### Erprobung von Budgetierungsverfahren

(1) Vor Einführung der Budgetierung in einzelnen Dienststellen der Staatsverwaltung kann durch Modellvorhaben erprobt werden, ob durch erhöhte Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung und durch Einsatz betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente nachweislich Einsparungen oder ein höherer Wirkungsgrad erreicht werden können. Hierzu soll bestimmt werden, inwieweit zeitlich befristet

1. Titel unter Beachtung der Mindestanfordernisse des § 13 Abs. 3 SÄHO zusammengelegt werden,
2. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind,
3. die Übertragbarkeit von Titeln über § 19 SÄHO hinaus,
4. die Deckung von Ausgaben durch Einnahmen über § 8 SÄHO hinaus,
5. die Bildung von Ausgaberesten über § 45 Abs. 2 und 3 SÄHO hinaus,
6. die Bildung von Rücklagen und
7. Abweichungen von der Stellenplanbindung gemäß § 5 Abs. 1 zulässig sind.

(2) Die Modellversuche bedürfen einer hinreichenden Konzeptionierung, die Grundlage einer begleitenden und abschließenden Evaluierung ist. Hierzu gehören insbesondere die Einführung der „Controlling-Bausteine“ Produktdefinition, Kosten- und Leistungsrechnung, kennzahlengestütztes Berichtssystem und Zielvereinbarung. Das Nähere bestimmt das Staatsministerium der Finanzen.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen des Haushaltsvollzuges Behörden Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung gemäß Absatz 1 zu gestatten, sofern dort die Voraussetzungen nach Absatz 2 nachweisbar vorliegen. Die Gestattung bedarf der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Sächsischen Landtages. Die Erprobung erfolgt nach Abschluss einer Ressortvereinbarung zwischen dem zuständigen Staatsministerium und dem Staatsministerium der Finanzen.

## § 12

### Durchführungsbestimmungen

Das Staatsministerium der Finanzen kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen, insbesondere über

1. die Deckungsfähigkeit innerhalb von Personalausgaben und innerhalb sächlicher Verwaltungsausgaben über § 20 SÄHO hinaus,

2. Festlegungen über die Besetzung von Planstellen und Stellen über § 49 SÄHO hinaus sowie über die Bewirtschaftung der Personalausgaben,
3. die Abweichung vom Stellenplan aufgrund tariflicher Bestimmungen,
4. die Abweichung vom Bruttonachweis über § 35 SÄHO hinaus,
5. die Behandlung zweckgebundener Einnahmen und entsprechender Ausgaben über §§ 8, 37 und 72 Änderung der Durchführungsbestimmungen SÄHO hinaus,
6. die Abgabe von Erzeugnissen für den eigenen Verbrauch an Beschäftigte nach § 52 SÄHO über § 63 Abs. 3 SÄHO hinaus.

## Artikel 2

### Gesetz über die Festlegung der Finanzausgleichsmassen und der Verbundquoten in den Jahren 2001 und 2002

(1) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen im Haushaltsjahr 2001 zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Finanzausgleichsmassen gemäß dem Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 8. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 653), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2000 (SächsGVBl. S. 521), zur Verfügung:

1. 26,383453 Prozent seiner Anteile am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) sowie seiner Einnahmen im Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleich) einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen,
2. 26,383453 Prozent des Aufkommens der Landessteuern und des Aufkommens aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage.

(2) Im Haushaltsjahr 2001 beträgt die Finanzausgleichsmasse gemäß § 2 Abs. 1 und 3 FAG 6 257 672 000 DM. Darin sind enthalten:

1. die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse aus dem Staatshaushalt um 225 468 000 DM;
2. ein Erhöhungsbetrag aus dem Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 1999 in Höhe von 97 477 000 DM und
3. ein Erhöhungsbetrag auf Grund der aus dem „Zukunftsprogramm 2000“ und Gesetzen zur Unternehmenssteuerreform auftretenden Belastungsverschiebungen zwischen dem Freistaat Sachsen und den Gemeinden und Landkreisen in Höhe von 28 000 000 DM.

(3) Der Freistaat Sachsen stellt den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen im Haushaltsjahr 2002 zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Finanzausgleichsmassen gemäß dem Finanzausgleichsgesetz zur Verfügung:

1. 25,798743 Prozent seiner Anteile am Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern) sowie seiner Einnahmen im Finanzausgleich unter den Ländern (Länderfinanzausgleich) einschließlich der Bundesergänzungszuweisungen,
2. 25,798743 Prozent des Aufkommens der Landessteuern und des Aufkommens aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage.

(4) Im Haushaltsjahr 2002 beträgt die Finanzausgleichsmasse gemäß § 2 Abs. 1 und 3 FAG 6 420 962 000 DM. Darin sind enthalten:

1. die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse aus dem Staatshaushalt um 275 468 000 DM und
2. ein Erhöhungsbetrag in Höhe von 199 915 000 DM.

**Artikel 3****Währungsumstellung**

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den sich bei der Umrechnung der Haushaltsbeträge 2002 von Tausend-DM in Tausend-Euro durch Rundungsdifferenzen ergebenden Fehlbetrag oder Überschuss im Gesamthaushalt durch Einstellung einer globalen Mehr- oder Minderausgabe im Einzelplan 15 auszugleichen.

**Artikel 4****In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, am 1. Januar 2001 in Kraft. Die Bestimmungen für den Haushaltsplan 2002 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Artikel 1 dieses Gesetzes gilt bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 weiter.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 15. Dezember 2000

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

➔ *Teil I: Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2001 siehe S. 508*

**Teil I: Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2001**

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendiensten und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen	4 Personalausgaben
		– TDM –	– TDM –	– TDM –	– TDM –	– TDM –	– TDM –
01	Landtag		46,0			46,0	42 517,0
02	Staatskanzlei		150,0			150,0	25 290,7
03	Staatsministerium des Innern		67 124,3	323 550,6	340 949,0	731 623,9	1 307 404,4
04	Staatsministerium der Finanzen		52 089,6	40 215,0		92 304,6	607 007,6
05	Staatsministerium für Kultus		1 283,8	9 323,3		10 607,1	3 730 150,6
06	Staatsministerium der Justiz		412 960,9	2 020,0		414 980,9	618 564,8
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit		67 444,4	1 089 855,5	2 028 914,8	3 186 214,7	203 041,5
08	Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie		17 325,0	77 762,6	537 650,0	632 737,6	134 219,8
09	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	37 500,0	70 584,7	139 248,8	309 242,5	556 576,0	418 962,1
11	Rechnungshof		0,6			0,6	22 673,8
12	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst		44 486,3	422 048,4	103 529,9	570 064,6	1 221 826,2
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung		19 450,0		116 800,0	136 250,0	
15	Allgemeine Finanzverwaltung	15 543 500,0	232 262,1	6 824 124,2	2 183 840,0	24 783 726,3	57 525,0
	<b>Summe 2001</b>	<b>15 581 000,0</b>	<b>985 207,7</b>	<b>8 928 148,4</b>	<b>5 620 926,2</b>	<b>31 115 282,3</b>	<b>8 389 183,5</b>
	<b>Summe 2000</b>	<b>15 847 600,0</b>	<b>985 605,7</b>	<b>8 788 206,5</b>	<b>5 508 606,7</b>	<b>31 130 018,9</b>	<b>8 417 931,5</b>
	2001 mehr (+)/weniger (-)	-266 600,0	-398,0	+139 941,9	+112 319,5	-14 736,6	-28 748,0



Ausgaben						+ Überschuss – Zuschuss  (Gesamteinnahmen – Gesamtausgaben)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Einzel- plan
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaß- nahmen	8 Ausgaben für Investitionen und Investitions- förderungsmaß- nahmen	9 Besondere Fianzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben			
– TDM –	– TDM –	– TDM –	– TDM –	– TDM –	– TDM –	– TDM –	– TDM –	
5 316,7	14 338,1		1 870,0		64 041,8	–63 995,8		<b>01</b>
26 324,3	10 280,0		2 390,0		64 285,0	–64 135,0	1 035,0	<b>02</b>
144 817,0	837 391,4		1 156 212,4	200,0	3 446 025,2	–2 714 401,3	531 930,4	<b>03</b>
75 063,9	500,0		24 963,9		707 535,4	–615 230,8	8 000,0	<b>04</b>
27 781,9	362 304,0		200 136,7		4 320 373,2	–4 309 766,1	220 400,0	<b>05</b>
237 251,5	27 339,6		15 000,0		898 155,9	–483 175,0	5 700,0	<b>06</b>
82 733,2	1 400 131,3	311 838,0	2 364 976,4		4 362 720,4	–1 176 505,7	1 912 757,7	<b>07</b>
25 863,4	930 495,5		963 265,0	208,0	2 054 051,7	–1 421 314,1	639 340,0	<b>08</b>
130 167,9	340 243,0	8 975,1	930 034,2		1 828 382,0	–1 271 806,3	849 751,3	<b>09</b>
1 212,0	20,1		299,7		24 205,6	–24 205,0		<b>11</b>
226 684,8	1 087 508,0	200,0	459 718,4	–500,0	2 995 437,4	–2 425 372,8	83 801,0	<b>12</b>
428 760,0		722 381,9	400,0		1 151 541,9	–1 015 291,9	515 718,0	<b>14</b>
1 275 223,8	6 783 495,8		1 064 813,9	17 468,0	9 198 526,5	+15 585 199,8	125 539,0	<b>15</b>
<b>2 687 200,4</b>	<b>11 794 046,8</b>	<b>1 043 395,0</b>	<b>7 184 080,6</b>	<b>17 376,0</b>	<b>31 115 282,3</b>	<b>0,0</b>	<b>4 893 972,4</b>	
<b>2 739 655,7</b>	<b>11 379 464,6</b>	<b>1 030 672,5</b>	<b>7 527 288,9</b>	<b>35 005,7</b>	<b>31 130 018,9</b>	<b>0,0</b>	<b>4 704 423,8</b>	
–52 455,3	+414 582,2	+12 722,5	–343 208,3	–17 629,7	–14 736,6	0,0	+189 548,6	

**Teil I: Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr 2002**

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen					
		0 Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendiensten und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	Gesamteinnahmen	4 Personalausgaben
		– TDM –	– TDM –	– TDM –	– TDM –	– TDM –	– TDM –
01	Landtag		46,0			46,0	43 267,7
02	Staatskanzlei		150,0			150,0	25 977,1
03	Staatsministerium des Innern		65 401,8	354 450,6	312 250,0	732 102,4	1 355 060,0
04	Staatsministerium der Finanzen		52 089,6	35 510,0		87 599,6	627 143,9
05	Staatsministerium für Kultus		1 284,8	9 181,6		10 466,4	3 807 462,4
06	Staatsministerium der Justiz		413 010,9	2 020,0		415 030,9	642 536,8
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit		67 445,4	1 213 288,0	1 923 829,1	3 204 562,5	208 524,1
08	Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie		17 275,0	76 543,1	537 650,0	631 468,1	138 392,2
09	Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	37 500,0	70 767,7	141 246,6	258 797,7	508 312,0	414 248,4
11	Rechnungshof		0,6			0,6	23 526,4
12	Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst		44 464,3	455 763,0	116 241,5	616 468,8	1 257 254,4
14	Staatliche Hochbau- und Liegenschaftsverwaltung		18 950,0		111 700,0	130 650,0	
15	Allgemeine Finanzverwaltung	16 040 800,0	234 643,0	6 986 151,0	1 853 342,0	25 114 936,0	59 080,0
	<b>Summe 2002</b>	<b>16 078 300,0</b>	<b>985 529,1</b>	<b>9 274 153,9</b>	<b>5 113 810,3</b>	<b>31 451 793,3</b>	<b>8 602 473,4</b>
	<b>Summe 2001</b>	<b>15 581 000,0</b>	<b>985 207,7</b>	<b>8 928 148,4</b>	<b>5 620 926,2</b>	<b>31 115 282,3</b>	<b>8 389 183,5</b>
	2002 mehr (+)/weniger (-)	+497 300,0	+321,4	+346 005,5	-507 115,9	+336 511,0	+213 289,9

Ausgaben						+ Überschuss – Zuschuss  (Gesamteinnahmen – Gesamtausgaben)	Verpflichtungs- ermächtigungen	Einzel- plan
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Baumaß- nahmen	8 Ausgaben für Investitionen und Investitions- förderungsmaß- nahmen	9 Besondere Fianzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben			
– TDM –	– TDM –	– TDM –	– TDM –	– TDM –	– TDM –	– TDM –	– TDM –	
5 345,3	14 338,1		1 070,0		64 021,1	–63 975,1		<b>01</b>
26 444,3	10 355,0		2 590,0		65 366,4	–65 216,4		<b>02</b>
147 505,0	898 818,6		1 184 380,4	200,0	3 585 964,0	–2 853 861,6	490 426,7	<b>03</b>
72 263,9	500,0		27 994,5		727 902,3	–640 302,7	8 000,0	<b>04</b>
27 781,9	411 383,9		246 041,2		4 492 669,4	–4 482 203,0	196 400,0	<b>05</b>
242 276,6	27 104,4		15 000,0		926 917,8	–511 886,9	9 610,0	<b>06</b>
96 648,9	1 191 273,1	311 000,0	2 176 780,2		3 984 226,3	–779 663,8	1 509 235,8	<b>07</b>
25 884,7	910 896,8		970 890,5	210,0	2 046 274,2	–1 414 806,1	626 050,0	<b>08</b>
130 833,6	338 613,6	11 654,7	832 112,6		1 727 462,9	–1 219 150,9	897 258,6	<b>09</b>
1 227,8	22,5		300,2		25 076,9	–25 076,3		<b>11</b>
227 170,3	1 131 844,6	200,0	482 961,1	–1 500,0	3 097 930,4	–2 481 461,6	73 630,0	<b>12</b>
418 260,0		708 059,2	400,0		1 126 719,2	–996 069,2	494 680,0	<b>14</b>
1 382 044,1	6 690 426,5		1 417 243,8	32 468,0	9 581 262,4	+15 533 673,6	70 000,0	<b>15</b>
<b>2 803 686,4</b>	<b>11 625 577,1</b>	<b>1 030 913,9</b>	<b>7 357 764,5</b>	<b>31 378,0</b>	<b>31 451 793,3</b>	<b>0,0</b>	<b>4 375 291,1</b>	
<b>2 687 200,4</b>	<b>11 794 046,8</b>	<b>1 043 395,0</b>	<b>7 184 080,6</b>	<b>17 376,0</b>	<b>31 115 282,3</b>	<b>0,0</b>	<b>4 893 972,4</b>	
+116 486,0	–168 469,7	–12 481,1	+173 683,9	+14 002,0	+336 511,0	0,0	–518 681,3	

**Teil II: Finanzierungsübersicht 2001/2002**

	<b>Betrag für 2001 – TDM –</b>	<b>Betrag für 2002 – TDM –</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>A. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>		
1. <b>Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen)</b>	<b>31 115 282,3</b>	<b>31 436 793,3</b>
2. <b>Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)</b>	<b>30 434 782,3</b>	<b>31 101 793,3</b>
3. <b>Fianzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)</b>	<b>680 500,0</b>	<b>335 000,0</b>
<b>B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>		
<b>1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b>		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	2 050 000,0	2 350 000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel	–1 600 000,0	–2 000 000,0
1.3 <b>Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 und Nr. 1.2)</b>	<b>450 000,0</b>	<b>350 000,0</b>
<b>2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren</b>		
2.1 Einnahmen aus Überschüssen		
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen		
<b>3. Rücklagenbewegung</b>		
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	230 500,0	
3.2 Zuführungen an Rücklagen		15 000,0
3.3 <b>Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)</b>	<b>230 500,0</b>	–15 000,0
4. <b>Finanzierungssaldo (Nr. 1.3 und Nr. 3.3)</b>	<b>680 500,0</b>	<b>335 000,0</b>

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan 2001/2002**

	<b>Betrag für 2001 – TDM –</b>	<b>Betrag für 2002 – TDM –</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>1. Kredite am Kreditmarkt</b>		
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 050 000,0	2 350 000,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel	–1 600 000,0	–2 000 000,0
1.3 <b>Nettokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 1.2)</b>	<b>450 000,0</b>	<b>350 000,0</b>
<b>2. Kredite im öffentlichen Bereich</b>		
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften und Ähnliches		
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften und Ähnliches		
2.3 <b>Nettokreditaufnahme im öffentlichen Bereich (Nr. 2.1 und Nr. 2.2)</b>		
<b>3. Kreditaufnahme insgesamt</b>		
3.1 <b>Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)</b>	<b>2 050 000,0</b>	<b>2 350 000,0</b>
3.2 <b>Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)</b>	<b>–1 600 000,0</b>	<b>–2 000 000,0</b>
3.3 <b>Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)</b>	<b>450 000,0</b>	<b>350 000,0</b>

**Gesetz**  
**über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2001 und 2002**  
**im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2001 und 2002) und zur Änderung der**  
**Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen**  
**Vom 14. Dezember 2000**

**Artikel 1**  
**Änderung des**

**Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes**

Das Gesetz zur Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, Asylberechtigten und anderen ausländischen Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 357, 1630), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 399), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird die Angabe „, Asylberechtigten“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1**  
**Geltungsbereich**

Dieses Gesetz regelt die Aufnahme, Unterbringung und Zuweisung von Ausländern, die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen (Asylbewerber),
  2. nach unanfechtbarer Ablehnung ihres Asylantrages vollziehbar ausreisepflichtig sind,
  3. nach den §§ 32 bis 33 des Ausländergesetzes aufgenommen worden sind,
  4. aufgrund einer Anordnung nach § 54 des Ausländergesetzes geduldet werden,
  5. nach oder in entsprechender Anwendung von § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge aufgenommen worden sind (Kontingentflüchtlinge) oder
  6. Ehegatten und minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 4 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Die mittleren Unterbringungsbehörden weisen die in § 1 genannten Personen den unteren Unterbringungsbehörden zu. Die oberste Unterbringungsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung bestimmten mittleren oder unteren Unterbringungsbehörden Zuständigkeiten nach Satz 1 zu übertragen.“
    - b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „Die mittleren Unterbringungsbehörden bringen die Asylbewerber sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kinder in Aufnahmeeinrichtungen unter.“
  4. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Einrichtungen für die Unterbringung sind
      1. Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes,
      2. Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 des Asylverfahrensgesetzes und
      3. sonstige Unterkünfte, insbesondere Wohnheime.“
    - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „Die Aufnahmeeinrichtungen werden von den mittleren, die übrigen Unterbringungseinrichtungen von den unteren Unterbringungsbehörden geschaffen und betrieben.“
    - c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5**  
**Pauschalen**

(1) Der Freistaat Sachsen erstattet den Landkreisen und Kreisfreien Städten zur Abgeltung aller durch die Aufnahme und Unterbringung der in § 1 Nr. 1 bis 4 und 6 genannten Personen entstehenden Kosten eine Pauschale in Höhe von 2 350 DM je Person und Vierteljahr. Die mittleren Unterbringungsbehörden setzen den zu erstattenden Betrag fest und zahlen ihn jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. September aus; maßgeblich ist die durchschnittliche Anzahl der jeweils am Ende des vorausgegangenen Vierteljahres untergebrachten Personen.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die erforderlichen Aufwendungen für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für das vorangegangene Kalenderjahr erstattet, soweit sie einen Betrag von 15 000 DM je Person übersteigen.

(3) Der Freistaat Sachsen erstattet den Landkreisen und Kreisfreien Städten, in denen eine Erstaufnahmestelle für die in § 1 Nr. 5 genannten Personen sowie deren Ehegatten und minderjährigen Kindern liegt, die dadurch entstandenen Kosten der Aufnahme und Unterbringung für die Dauer von höchstens vier Wochen. Der Freistaat Sachsen erstattet ferner den Landkreisen und Kreisfreien Städten zur Abgeltung aller durch die Unterbringung dieser Flüchtlinge entstandenen Kosten eine Pauschale in Höhe von 1 250 DM je Person und Vierteljahr. Die Pauschale wird zu den in Absatz 1 Satz 2 genannten Stichtagen ausgezahlt; maßgeblich ist die durchschnittliche Anzahl der jeweils an den Monatsenden des vorangegangenen Vierteljahres untergebrachten Personen. Die Erstattungsleistungen nach Satz 2 sind auf die Dauer von zwölf Monaten nach der Zuweisung begrenzt.“

**Artikel 2**

**Änderung des Sächsischen**  
**Spätaussiedlereingliederungsgesetzes**

In § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgengesetze (Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz – SächsSpAEG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398) geändert worden ist, wird die Zahl „5 600“ durch die Zahl „5 000“ ersetzt.

**Artikel 3**

**Änderung des Sächsischen Brandschutzgesetzes**

Das Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 338, 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Der Freistaat fördert den Brandschutz. Er erfüllt Aufgaben, die über die Zuständigkeit eines Landkreises hinausgehen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- die Gemeinden, Zweckverbände und Landkreise bei der Lösung der ihnen im Brandschutz obliegenden Aufgaben durch die Gewährung von Zuschüssen mindestens in Höhe des Aufkommens aus der Feuerschutzsteuer zu unterstützen,
  - die Landesfeuerwehrschule und andere Einrichtungen der Aus- und Fortbildung zu unterhalten,
  - die Brandschutzforschung und –normung zu fördern,
  - sich an der Errichtung und Unterhaltung technischer Prüfeinrichtungen und feuerwehrtechnischer Zentren zu beteiligen und
  - die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung und von freiwilligen zusätzlichen Leistungen bei Unfällen und Krankheiten, die sich die Angehörigen der Feuerwehren und ihnen gleichgestellte Personen im Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung zugezogen haben, zu gewähren.“
2. § 20 wird aufgehoben.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung der Sächsischen Bauordnung**

§ 75 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

##### **„§ 75 Zustimmungsverfahren“**

2. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nach § 62 genehmigungsbedürftige oder nach § 63 anzeigepflichtige Vorhaben des Bundes, der Länder, der Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, der Freistaat Sachsen oder beide gemeinsam Gewährträger sind, sowie von Stiftungen, deren Stiftungskapital zumindest hälftig vom Bund, vom Freistaat Sachsen oder von beiden gemeinsam aufgebracht wird, bedürfen keiner Baugenehmigung (§ 70) oder Bauanzeige (§ 63) und Bauzustandsbesichtigung (§ 79), wenn

1. der Bauherr die Leitung der Entwurfsarbeiten und die Bauüberwachung einer Baudienststelle des Bundes oder eines Landes übertragen hat und
2. die Baudienststelle mit ingenieurtechnischen Mitarbeitern besetzt ist, die über die erforderlichen Kenntnisse der Bautechnik, der Baugestaltung und des öffentlichen Baurechts verfügen.“

#### **Artikel 5**

##### **Änderung des Sächsischen Wassergesetzes**

§ 48 Abs. 7 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 398), wird wie folgt gefasst:

1. § 48 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Den Ausgleich nach § 19 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632, 634), leistet der durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Begünstigte. Ist ein Begünstigter nicht bestimmt und auch nicht bestimmbar, leistet der Freistaat Sachsen den Ausgleich. Absatz 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

2. Folgende Absätze 8 und 9 werden eingefügt:

„(8) Der Ausgleich ist, sofern die Beteiligten nichts anderes vereinbaren, durch einen jährlich zum 15. Januar fällig werdenden Geldbetrag für das vergangene Jahr zu leisten.

Der Ausgleich wird nicht geleistet, wenn

1. die wirtschaftlichen Nachteile 100 DM im Jahr unterschreiten,
2. die wirtschaftlichen Nachteile durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden.

Bei Verstößen gegen eine Schutzbestimmung, eine Anordnung oder Auflage, die sich auf die Bewirtschaftung und den Gewässerschutz bezieht, kann die Ausgleichszahlung ganz oder teilweise versagt oder auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgefordert werden.

(9) Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft legt in einer Rechtsverordnung die für den Ausgleich erforderlichen allgemeinen Regelungen fest, wobei insbesondere Bestimmungen über

1. die Grundsätze und Voraussetzungen, unter denen der Ausgleich gewährt wird, einschließlich der Kriterien zur Berechnung des Ausgleichs,
2. die Ausgleichsberechtigten,
3. die ausgleichspflichtigen Tatbestände, insbesondere über den Ausgleich für Verbote und Beschränkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie für Handlungspflichten nach Absatz 1 Satz 3, soweit durch sie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks beschränkt wird,
4. das Ausgleichsverfahren,
5. die Ausgleichshöhe, einschließlich der flächenbezogenen Festsetzung von Ausgleichsbeträgen der Höhe nach, die sich nach durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nach Erfahrungssätzen bemessen sollen; dabei kann nach der Bodenqualität differenziert werden getroffen werden können.“

3. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.

#### **Artikel 6**

##### **Änderung des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen**

Nach § 23 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271) geändert worden ist, wird folgender § 23a eingefügt:

##### **„§ 23a**

##### **Schulnetzplanung**

(1) Die Landkreise und Kreisfreien Städte stellen Schulnetzpläne für ihr Gebiet auf. Die Schulnetzplanung soll die planerische Grundlage für ein alle Bildungsgänge umfassendes, regional ausgeglichenes und unter zumutbaren Bedingungen erreichbares Bildungsangebot schaffen. Dabei sind vorhandene Schulen in freier Trägerschaft sowie bei den berufsbildenden Schulen die Möglichkeiten der betrieblichen Aus- und Weiterbildung zu berücksichtigen. Die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sind zu beachten.

(2) In den Plänen werden der mittelfristige und langfristige Schulbedarf sowie die Schulstandorte ausgewiesen. Für jeden Schulstandort ist anzugeben, welche Bildungsangebote dort vorhanden sind und für welche räumlichen Bereiche (Einzugsbereiche) sie gelten sollen. Es sind auch die Bildungsbedürfnisse zu berücksichtigen, die durch Schulen für das Gebiet nur eines Schulträgers nicht sinnvoll befriedigt werden können. Schulnetzpläne müssen die langfristige Zielplanung und die Ausführungsmaßnahmen unter Angabe der Rangfolge ihrer Verwirklichung enthalten.

(3) Die Schulnetzpläne sind im Benehmen mit den Gemeinden und den übrigen Trägern der Schulen des Gebietes aufzustellen.

Die Pläne sind mit benachbarten Landkreisen und Kreisfreien Städten abzustimmen.

(4) Die Schulnetzpläne bedürfen der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Diese überprüft die Rechtmäßigkeit und Vereinbarkeit der Pläne mit den schulpolitischen und den sich aus dem Staatshaushaltsplan ergebenden Maßgaben, insbesondere um zu gewährleisten, dass die personelle Ausstattung der Schulen im Rahmen der Bedarfs- und Finanzplanung des Freistaates Sachsen möglich ist. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Schulnetzplanung mit den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Anforderungen nicht übereinstimmt oder einer den Maßgaben des Freistaates Sachsen entsprechenden ordnungsgemäßen Gestaltung des Unterrichtes entgegensteht.

(5) Beschlüsse des Schulträgers und Entscheidungen des Staatsministeriums für Kultus nach § 24 erfolgen auf der Grundlage eines genehmigten Schulnetzplanes.

(6) Das Staatsministerium für Kultus wird ermächtigt, das Nähere zur Aufstellung, Fortschreibung und Genehmigung der Schulnetzpläne durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu regeln.“

#### **Artikel 7 Änderung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft**

Das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207, 213) wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Zuschüsse werden auch dann nicht gezahlt, wenn und soweit eine Kostenerstattung durch einen anderen öffentlichen Träger erfolgt.“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Gewährung von Zuschüssen nach Absatz 1 setzt voraus, dass die Schule in ihrem Ausbau gezeigt hat, dass sie auf Dauer bestehen kann und von Eltern und Schülern angenommen wird. Davon ist nach vier Jahren beanstandungsfreien Betriebes seit der Aufnahme des Unterrichtsbetriebes auszugehen (Wartefrist). Die Einrichtung neuer Schulstandorte und die Ausdehnung auf weitere Schularten oder Bildungsgänge stehen der Einrichtung einer Schule gleich. Die Schulaufsichtsbehörde kann durch Rechtsverordnung Ausnahmen für die Einrichtung von Bildungsgängen berufsbildender Schulen zulassen. Die überwiegende Durchführung von Umschulungsmaßnahmen wird auf die Wartefrist nicht angerechnet. Von der Einhaltung der Wartefrist wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abgesehen, wenn infolge des Betriebes der Ersatzschule die Einrichtung oder die Fortführung der entsprechenden dauerhaft bestandsfähigen öffentlichen Schule nicht erfolgt.“
  - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:  
„(4) Für Schulen in freier Trägerschaft, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als Ersatzschulen genehmigt worden sind, ist nach zwei Jahren beanstandungsfreien Betriebes seit der Aufnahme des Unterrichtsbetriebes von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 auszugehen.“
2. § 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Zuschüsse umfassen bei allgemein bildenden Schulen bis zu 90 vom Hundert und bei berufsbildenden Schulen bis zu 80 vom Hundert der für den laufenden Betrieb erforderlichen Personal- und Sachkosten entsprechender öffentlicher

Schulen unter Anrechnung eines sozial zumutbaren Schulgeldes.“

#### **Artikel 8 Änderung der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft**

§ 2 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Gewährung von Zuschüssen für Schulen in freier Trägerschaft vom 16. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 682) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchst. a ist die Angabe „8 906 DM“ durch die Angabe „8 219 DM“ zu ersetzen.
2. In Nummer 1 Buchst. b ist die Angabe „1 571 DM“ durch die Angabe „1 346 DM“ zu ersetzen.
3. In Nummer 2 ist die Angabe „6 975 DM“ durch die Angabe „6 410 DM“ zu ersetzen.
4. In Nummer 3 Buchst. a ist die Angabe „7 146 DM“ durch die Angabe „6 570 DM“ zu ersetzen.
5. In Nummer 3 Buchst. b ist die Angabe „2 149 DM“ durch die Angabe „1 888 DM“ zu ersetzen.
6. In Nummer 4 ist die Angabe „6 532 DM“ durch die Angabe „5 994 DM“ zu ersetzen.
7. In Nummer 5 ist die Angabe „6 904 DM“ durch die Angabe „6 343 DM“ zu ersetzen.

#### **Artikel 9 Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen**

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SäKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1996 (SächsGVBl. S. 386) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 7 wird die Zahl „52“ durch die Zahl „48,5“ ersetzt.
2. Nach § 20 wird folgender § 21 angefügt:

#### **„§ 21 Außer-Kraft-Treten**

Das Gesetz tritt am 30. September 2001 außer Kraft.“

#### **Artikel 10 Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Landeserziehungsgeld im Freistaat Sachsen**

Das Gesetz über die Gewährung von Landeserziehungsgeld im Freistaat Sachsen (Sächsisches Landeserziehungsgeldgesetz – SächsLerzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1996 (SächsGVBl. S. 423) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. auf Grund eines Härtefalls im Sinne von § 1 Abs. 5 Satz 1 BERzGG vom Erfordernis der Betreuung und Erziehung sowie vom Verzicht auf eine volle Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BERzGG) abgesehen werden kann,“.
2. In § 1 Abs. 2 Nr. 4 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 BERzGG“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BERzGG“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird am Satzende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für Kinder der Jahrgänge ab 1999 für neun Monate, bei Geburten vor dem 1. Januar 2001 in der Regel vom 25. bis zum 33. Lebensmonat des Kindes.“.

5. § 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Abweichend von Satz 1 beträgt das Landeserziehungsgeld 600 DM monatlich
1. für Kinder, die vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1998 geboren oder in diesem Zeitraum im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 in Obhut genommen worden sind,
  2. für dritte und weitere Kinder von Leistungsberechtigten und deren nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder deren Partner in eheähnlicher Gemeinschaft, für die staatliches Kindergeld bezogen wird,
  3. bei Leistungsberechtigten, die Schüler, Auszubildende oder Studierende sind.“
6. In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Der Antrag kann frühestens ab dem 21. Lebensmonat des Kindes gestellt werden, wenn bis zum 24. Lebensmonat Bundeserziehungsgeld in Anspruch genommen wird.“.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254)“ durch die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998, 3023)“ und die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254)“ durch die Angabe „Artikel 1a des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2022, 2024)“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 32 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254)“ durch die Angabe „Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2626, 2651)“ ersetzt.
8. Nach § 9 wird ein neuer § 10 eingefügt:

#### „§ 10

##### Anwendungszeitraum

Die Änderungen in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4, § 2 Abs. 1 Satz 1 und in § 4 Satz 2 gelten für Kinder, die ab dem 1. Januar 2001 geboren oder in Obhut genommen worden sind.  
Die Änderungen in § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 3 Abs. 1 Satz 2 und in § 9 gelten für Kinder, die ab 1. Januar 1999 geboren oder in Obhut genommen worden sind.“

9. § 10 wird § 11.

#### Artikel 11

##### Änderung des Gesetzes über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche

Das Gesetz über die Gewährung eines Landesblindengeldes und anderer Nachteilsausgleiche (LblindG) vom 11. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 673, 675) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 3 wird die Zahl „175“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
„(6) Beim Zusammentreffen von mehreren Ansprüchen nach diesem Gesetz wird die Summe der entsprechenden Einzelleistungen gewährt. Liegt Blindheit vor, führt hochgradige Sehschwäche nicht zu einem zusätzlichen Anspruch. Bei schwerstbehinderten Kindern entstehen mehrere Ansprüche, wenn Blindheit oder hochgradige Sehschwäche oder Gehör-

losigkeit gegeben ist und weitere Behinderungen vorliegen, die für sich allein einen Grad der Behinderung von 100 ergeben.“

3. In § 8 Satz 3 wird die Zahl „2000“ ersetzt durch die Zahl „2004“.

#### Artikel 12

##### Änderung des Sächsischen Kulturraumgesetzes

In § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Kulturräume in Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz – SächsKRG) vom 20. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 175), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 537) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Bedeutung“ die Worte „so wie Musikschulen“ eingefügt.

#### Artikel 13

##### Änderung der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung

Die Vorläufige Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Vorläufige Sächsische Haushaltsordnung – SäHO) vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 21), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 505) wird wie folgt geändert:

1. In der Gesetzesbezeichnung und in der amtlichen Kurzbezeichnung ist jeweils das Wort „Vorläufige“ zu streichen.
2. § 7 erhält folgende Fassung:

#### „§ 7

##### Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,

##### Aufgabenkritik und Kosten- und Leistungsrechnung

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Diese Grundsätze verpflichten auch zur Untersuchung von Aufgaben und Einrichtungen darauf, ob und in welchem Umfang die Tätigkeit entfallen kann oder durch nichtstaatliche Stellen, insbesondere durch private Dritte oder unter Heranziehung Dritter, bei gleichen Leistungen kostengünstiger oder bei gleichen Kosten besser erledigt werden kann.
- (2) Für alle finanzwirksamen Maßnahmen sind angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen.
- (3) In geeigneten Bereichen soll eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt werden.“

3. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

#### „§ 7a

##### Betriebswirtschaftliche Steuerungsinstrumente, Budgetierungsverfahren

- (1) In Ergänzung zu kameraler Planaufstellung, Haushaltsvollzug und Rechnungslegung können über eine Kosten- und Leistungsrechnung als internes Rechnungswesen hinaus weitere betriebswirtschaftliche Steuerungsinstrumente eingeführt werden, wenn dies zu einer erhöhten Wirtschaftlichkeit (Effizienz) und Wirksamkeit (Effektivität) staatlichen Handelns führt.
- (2) Eine Lockerung der Ressourcensteuerung und -kontrolle bei Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigung durch Übertragung dezentraler Finanzverantwortung auf einzelne Dienststellen (Budgetierung) ist nur zulässig, wenn über eine funktionsfähige Kosten- und Leistungsrechnung hinaus eine wirksame Ergebnissteuerung und -kontrolle mittels Produkthaushalt, Zielvereinbarung und kennzahlengestütztem Berichtswesen eingerichtet ist, die Steuerung und Kontrolle beim Einsatz öffentlicher Mit-



tel garantieren und sicherstellen, dass das jeweils verfügbare Ausgabevolumen nicht überschritten wird. Bei besonders großen oder bedeutsamen Dienststellen soll, im Übrigen kann ein entsprechendes Aufsichtsorgan eingerichtet werden. Näheres regelt eine mit dem Staatsministerium der Finanzen abzuschließende Ressortvereinbarung, in der für die Einführungsphase von Budgetierungsverfahren nach Anhörung des Sächsischen Rechnungshofes auch Ausnahmen zugelassen werden können.

(3) Im Falle des Absatzes 2 soll bestimmt werden, inwieweit

1. Titel unter Beachtung der Mindestanforderungen des § 13 Abs. 3 zusammengelegt werden,
2. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind,
3. die Übertragbarkeit von Titeln über § 19 hinaus,
4. die Deckung von Ausgaben durch Einnahmen über § 8 hinaus,
5. die Bildung von Ausgaberesten über § 45 Abs. 2 und 3 hinaus,
6. die Bildung von Rücklagen und
7. Abweichungen von der Stellenplanbindung zulässig sind.

(4) Vor Einführung der Budgetierung in einzelnen Dienststellen der Staatsverwaltung ist der Sächsische Rechnungshof zu hören.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

#### „§ 8

##### **Grundsatz der Gesamtdeckung**

Alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan zugelassen ist oder die Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.“

5. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:  
„4. einen Nachweis der Schulden.“

6. § 15 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist die Berechnung des veranschlagten Betrages dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen oder in die Erläuterungen aufzunehmen.“

7. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und andere Stellen“ angefügt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und, soweit durch das Staatsministerium der Finanzen keine Ausnahmen zugelassen sind, zu erläutern. In geeigneten Bereichen sollen die Erläuterungen insbesondere die Zielsetzung des Mitteleinsatzes sowie vorgesehene Instrumente darlegen; die Angabe messbarer Zielgrößen soll eine Erfolgskontrolle ermöglichen. Eine zusammenfassende Erläuterung für mehrere Titel ist zulässig. Erläuterungen können für verbindlich erklärt werden.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Einnahmen aus Krediten dürfen in gesamtwirtschaftlichen Normallagen nur unterhalb der Höhe der Summe der eigenfinanzierten Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden; Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts; in diesen Fällen ist im Gesetzgebungsverfahren zur Feststellung des Haushaltsplanes insbesondere darzulegen, dass

1. das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht ernsthaft und nachhaltig gestört ist oder eine solche Störung unmittelbar bevorsteht,
2. die erhöhte Kreditaufnahme dazu bestimmt und geeignet ist, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwehren.“

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 8 angefügt:

„(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger.

(5) Über die Ermächtigung des Absatzes 2 hinaus ist das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, Kredite aufzunehmen zur Tilgung von im Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten, zur zusätzlichen Tilgung nach Ablauf des Haushaltsjahres fällig werdender Kredite und im Rahmen der Marktpflege zum Kauf umlaufender Inhaberschuldverschreibungen des Freistaates Sachsen.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Freistaates Sachsen im Wege der Marktpflege Kredite bis zu einem im Haushaltsgesetz festgelegten Vomhundertsatz des Betrages der umlaufenden Anteile und Obligationen aufzunehmen.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im jeweiligen Haushaltsjahr zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Freistaates Sachsen Kassenverstärkungskredite bis zu einem im Haushaltsgesetz festgelegten Vomhundertsatz des jeweiligen Jahreshaushaltsvolumens aufzunehmen. Über diesen Betrag hinaus kann das Staatsministerium der Finanzen weitere Kassenverstärkungskredite aufnehmen, soweit es von der Kreditermächtigung nach Absatz 2 Nr. 1 keinen Gebrauch macht.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Liquiditäts- und Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.“

9. § 19 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.“

10. § 20 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Darüber hinaus können Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird.“

- (3) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden.“
11. In § 22 Satz 3 wird das Wort „Landeshaushalt“ durch das Wort „Staatshaushalt“ ersetzt.
12. § 24 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift ist vor dem Wort „Baumaßnahmen“ die Angabe „Raumbedarfsdeckung,“ einzufügen.
  - Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:  
„(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen staatlicher Raumbedarfsdeckung dürfen erst veranschlagt werden, wenn Raumbedarfe anerkannt sind und vergleichende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorliegen, aus denen die Angemessenheit der Kosten und Folgekosten einer Maßnahme hervorgeht. Das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.“
  - Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. Im neuen Absatz 2 wird das Wort „Kostenberechnungen“ durch das Wort „Kostenermittlungen“ ersetzt.
  - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Im neuen Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
  - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Im neuen Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absätzen 2 und 3“ ersetzt.
  - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5. Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absätze 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätze 2 bis 4“ ersetzt.
13. § 26 wird wie folgt geändert:
- Dem bisherigen Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:  
„(1) Staatsbetriebe sind rechtlich unselbständige, organisatorisch abgesonderte Teile der Staatsverwaltung, bei denen wegen einer betriebs- oder erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeit oder wegen des Absatzes ihrer Erzeugnisse besondere Bewirtschaftungsvorschriften gelten. Bei Staatsbetrieben ist ein geeignetes Aufsichtsorgan einzurichten. Das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen.“
  - Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2. In dem neuen Absatz 2 wird in Satz 1 die Angabe „, wenn ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist“ gestrichen.
  - Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 3 und 4.
14. In § 35 Abs. 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 2 und 3“ ersetzt.
15. § 37 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Eines Nachtrages bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen im Haushaltsgesetz festzulegenden Betrag nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“
  - In Absatz 4 wird das Wort „mitzuteilen“ durch die Worte „zur Genehmigung vorzulegen“ ersetzt.
16. § 38 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „zulassen“ die Angabe „; § 37 Abs. 4 gilt entsprechend“ angefügt.
  - In Absatz 4 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Einer Verpflichtungsermächtigung bedarf es auch
- dann nicht, wenn zu Lasten übertragbarer Ausgaben Verpflichtungen eingegangen werden, die im folgenden Haushaltsjahr zu Ausgaben führen.“
17. In § 42 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Staatsregierung“ ersetzt.
18. In § 46 werden nach dem Wort „Ausgaben“ die Worte „und Verpflichtungsermächtigungen“ eingefügt.
19. § 49 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „zum 1. eines Monats“ durch die Angabe „zum 1. des Monats, der sich aus der Rückwirkung ergibt“ ersetzt.
  - Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Planstellen oder Stellen können mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen und anderen Stellen Beschäftigte auf mehreren geeigneten Stellen geführt werden. Die Summe der Gehaltsanteile, die aus einer Stelle gezahlt werden, darf höchstens 1,0 betragen.“
20. § 50 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Mittel und Planstellen dürfen mit Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen umgesetzt werden, wenn Aufgaben von einer Verwaltung auf eine andere Verwaltung übergehen.“
  - In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Im Rahmen der Stellenumsetzungen kann das Staatsministerium der Finanzen Stellenzahlen, -wertigkeiten und Amtsbezeichnungen kostenneutral ändern.“
  - In Absatz 3 wird nach dem Wort „Abordnungen“ die Angabe „, Versetzungen und Zuweisungen“ eingefügt.
  - Absatz 4 wird aufgehoben.
  - Der bisherige Absatz 5 wird als Absatz 4 wie folgt gefasst:  
„(4) Wird ein Beamter länger als ein Jahr unter Fortfall der Dienstbezüge beurlaubt oder gegen volle Kostenerstattung zu einer Stelle außerhalb der Staatsverwaltung abgeordnet oder zugewiesen und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle oder Stelle neu zu besetzen, kann das Staatsministerium der Finanzen eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe mit dem Vermerk künftig wegfallend schaffen. Über den weiteren Verbleib ist im nächsten Haushaltsplan zu bestimmen.“
  - Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
  - Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Die Absätze 1 und 2 sowie 4 und 5 gelten für andere Stellen als Planstellen entsprechend.“
21. § 63 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Haushaltsplan“ die Worte „oder im Haushaltsgesetz“ eingefügt.
  - Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Für Maßnahmen zur Deckung staatlichen Raumbedarfs gilt § 24 Abs. 1 für den Haushaltsvollzug entsprechend.“
22. § 70 erhält folgende Fassung:
- „§ 70  
Zahlungen**
- Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen oder geleistet werden. Die Anordnung der Zah-

lung muss durch das zuständige Staatsministerium oder die von ihm ermächtigte Dienststelle schriftlich oder auf elektronischem Wege erteilt werden. Das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.“

23. § 71 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Über Zahlungen ist nach der im Haushaltsplan oder sonst vorgesehenen Ordnung in zeitlicher Folge Buch zu führen.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen kann für eingegangene Verpflichtungen, Geldforderungen und andere Bewirtschaftungsvorgänge die Buchführung anordnen. Das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.“

24. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zahlungen sowie eingegangene Verpflichtungen, Geldforderungen und andere Bewirtschaftungsvorgänge, für die nach § 71 Abs. 2 die Buchführung angeordnet ist, sind nach Haushaltsjahren getrennt zu buchen.“

b) In Absatz 6 wird die Angabe „von den Absätzen 2 bis 4“ gestrichen.

25. § 73 erhält folgende Fassung:

#### „§ 73

##### Vermögensnachweis

(1) Über das Vermögen und die Schulden ist Buch zu führen oder ein anderer Nachweis zu erbringen. Das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Rechnungshof.

(2) Der Nachweis über das Vermögen und die Schulden kann mit der Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben verbunden werden.“

26. § 74 erhält folgende Fassung:

#### „§ 74

##### Buchführung bei Staatsbetrieben

(1) Staatsbetriebe haben nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu buchen. Das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(2) Staatsbetriebe haben eine Betriebsbuchführung (Kosten- und Leistungsrechnung) zu führen und eine wirksame betriebswirtschaftliche Ergebnissteuerung und -kontrolle mittels Produkthaushalt, Zielvereinbarungen und kennzahlengestütztem Berichtswesen sicherzustellen. Das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

(3) Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr.“

27. § 77 erhält folgende Fassung:

#### „§ 77

##### Kassensicherheit

Wer Anordnungen im Sinne des § 70 erteilt oder an ihnen verantwortlich mitwirkt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein. Das Staatsministerium der Finanzen kann zulassen, dass die Kassensicherheit auf andere Weise gewährleistet wird.“

28. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Staatskassen sind im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen zu errichten; das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen zu-

lassen. Die Hauptkasse des Freistaates Sachsen nimmt die Aufgaben der Zentralkasse wahr.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

29. § 80 erhält folgende Fassung:

#### „§ 80

##### Rechnungslegung

(1) Die zuständigen Stellen haben für jedes Haushaltsjahr auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher Rechnung zu legen. Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Rechnungshof bestimmen, dass für einen anderen Zeitraum Rechnung zu legen ist.

(2) Auf der Grundlage der abgeschlossenen Bücher stellt das Staatsministerium der Finanzen für jedes Haushaltsjahr die Haushalts- und Vermögensrechnung auf.“

30. In § 83 Nr. 2 Buchst. e wird nach der Angabe „Buchstabe b“ die Angabe „und Nummer 2 Buchstabe b“ eingefügt.

31. § 86 erhält folgende Fassung:

#### „§ 86

##### Inhalt der Vermögensrechnung

In der Vermögensrechnung sind der Bestand des Vermögens und der Schulden zu Beginn des Haushaltsjahres und der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.“

32. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Betriebsbuchführung“ die Angabe „(Kosten- und Leistungsrechnung)“ eingefügt.

33. In § 88 Abs. 3 wird nach dem Wort „Landtags“ die Angabe „, seines Haushalts- und Finanzausschusses“ eingefügt.

34. § 90 erhält folgende Fassung:

#### „§ 90

##### Inhalt der Prüfung

Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

1. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
2. die Aufgabe mit geringeren Ausgaben (Effizienz), insbesondere mit geringerem Personal und Sachaufwand oder bei gegebenen Ausgaben wirksamer (Effektivität) erfüllt werden kann,
3. das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
4. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sowie die Haushaltsrechnung und die Vermögensrechnung ordnungsgemäß aufgestellt sind.“

35. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Rechnungshof ist vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen berechtigt, bei Stellen außerhalb der Staatsverwaltung zu prüfen, wenn sie

1. Teile des Staatshaushaltsplans ausführen oder vom Staat Ersatz von Aufwendungen erhalten,
2. Staatsmittel oder Vermögensgegenstände des Staates verwalten,
3. vom Staat Zuwendungen erhalten oder

4. als juristische Person des privaten Rechts, an denen der Staat einschließlich seines Sondervermögens unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, die nicht im Wettbewerb stehen, bestimmungsgemäß oder überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder diesem Zweck dienen und hierfür Haushaltsmittel oder Gewährleistungen des Staates oder eines seiner Sondervermögen erhalten oder
5. auf Grund eines Gesetzes Umlagen oder ähnliche Geldleistungen an den Staat abzuführen haben.

Leiten diese Stellen die Mittel nach Nummern 1 bis 3 an Dritte weiter, kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei den juristischen Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 erstreckt sich die Prüfung auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung. Handelt es sich bei der juristischen Person des privaten Rechts um ein Unternehmen, erfolgt die Prüfung unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.“

36. In § 100 Abs. 1 wird die Angabe „§ 88 Abs. 1 S. 1“ durch die Angabe „§ 88 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
37. In § 109 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Die Ergebnisse der Prüfung sind dem zuständigen Staatsministerium und dem Rechnungshof vorzulegen.“
38. § 113 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und von Anteilen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten oder des öffentlichen Rechts sind einem Sondervermögen (Grundstock) zuzuführen, das vom Staatsministerium der Finanzen verwaltet wird. Die Mittel des Sondervermögens dürfen nur zum Erwerb einschließlich der damit einhergehenden Nebenkosten der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände verwendet werden. Das Staatsministerium der Finanzen kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 zulassen. Für Maßnahmen zur Deckung staatlichen Raumbedarfs gilt § 24 Abs. 1 entsprechend.“
39. § 117 erhält folgende Fassung:

#### „§ 117

#### Übergangsvorschrift

Für den Vermögensbestand bis zum 31. Dezember 2006 ist abweichend von den § 80 Abs. 2 und § 86 ein einfacher Vermögensnachweis ausreichend.“

40. § 118 wird aufgehoben.

#### Artikel 14

##### Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 8 beruhenden Teile der Rechtsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 207, 213), durch Rechtsverordnung geändert werden.

#### Artikel 15

##### Neubekanntmachung

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut der Sächsischen Haushaltsordnung in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie kann den Wortlaut des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

#### Artikel 16

##### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 6, Artikel 7 Nummer 2 und Artikel 8, die am 1. August 2001 in Kraft treten und mit Ausnahme des Artikels 5, der am 1. Januar 2002 in Kraft tritt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 14. Dezember 2000

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Der Staatsminister des Innern**  
**Klaus Hardraht**

**Der Staatsminister für Kultus**  
**Dr. Matthias Rößler**

**Der Staatsminister**  
**für Wissenschaft und Kunst**  
**Prof. Dr. Hans Joachim Meyer**

**Der Staatsminister**  
**für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie**  
**Dr. Hans Geisler**

**Der Staatsminister**  
**für Umwelt und Landwirtschaft**  
**Steffen Flath**

**Zweites Gesetz zur Änderung des  
Gesetzes  
über den Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen  
im Freistaat Sachsen  
Vom 12. Dezember 2000**

**Artikel 1**

Das Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 8. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 653), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. März 2000 (SächsGVBl. S. 126) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift zu § 23 wird wie folgt gefasst: „Zweckzuweisungen zur Förderung des Straßenbaus und des Schulhausbaus“.
  - b) Die Überschrift zu § 36 wird wie folgt gefasst: „§ 36 Verjährung“.
  - c) Es wird angefügt: „§ 37 In-Kraft-Treten“.
2. Dem § 2 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „Im Abstand von vier Jahren – erstmals für das Ausgleichsjahr 2003 – ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder auf Grund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben im Verhältnis zwischen dem Freistaat und den Gemeinden und Landkreisen das Finanzverteilungsverhältnis nach Satz 2 anzupassen ist. Die Prüfung erfolgt im Beirat für den kommunalen Finanzausgleich gemäß § 35.“
3. § 2 Abs. 3 Satz 4 und 6 werden gestrichen.
4. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3**

**Verwendung der Finanzausgleichsmasse**

- (1) Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet für:
  1. Vorwegentnahmen für
    - a) den Ausgleich von Sonderlasten nach § 17 Abs. 1 Nr. 2,
    - b) Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs nach § 22,
    - c) Zweckzuweisungen zur Förderung von kommunalen Investitionen nach den §§ 23 und 24,
    - d) den Schuldendienst für kommunale Altschulden auf gesellschaftliche Einrichtungen nach § 30 und
    - e) die Finanzierung von Beratungsleistungen durch Dritte nach § 35 Abs. 4;
  2. den Ausgleich von Sonderlasten nach § 17 Abs. 1 Nr. 1;
  3. Schlüsselzuweisungen nach § 4 Abs. 1.
- (2) Das Staatsministerium der Finanzen rechnet die Verwendung der Finanzausgleichsmasse jährlich gesondert ab. Mehr- oder Minderzuweisungen bei den Verwendungsbereichen nach Absatz 1 können über die Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs nach § 22 verrechnet werden.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4**

**Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse**

- (1) Die Gesamtschlüsselmasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird so zwischen dem kreisangehörigen Raum (kreisangehörige Gemeinden und Landkreise) und dem kreisfreien Raum (Kreisfreie Städte) aufgeteilt, dass sich die Finanzkraft je

Einwohner gleichmäßig entwickelt. Im Abstand von vier Jahren – erstmals für das Ausgleichsjahr 2003 – ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder auf Grund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben im kreisfreien und im kreisangehörigen Raum das Finanzverteilungsverhältnis nach Satz 1 anzupassen ist. § 2 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Finanzkraft nach Absatz 1 bestimmt sich aus der Summe der Steuerkraftmesszahlen, die für das vergangene Jahr festgelegt wurden, und den Schlüsselzuweisungen des jeweiligen Ausgleichsjahres. Es wird die nach § 31 für das vergangene Ausgleichsjahr zu bestimmende Einwohnerzahl zugrunde gelegt.

(3) Nach Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse für das Ausgleichsjahr 2001 nach Absatz 1 sind die Schlüsselmassen des Ausgleichsjahres für die Kreisfreien Städte um 11 500 000 DM zu erhöhen und für die kreisangehörigen Gemeinden um den gleichen Betrag zu ermäßigen.

(4) Die Aufteilung des Anteils der Gesamtschlüsselmasse für den kreisangehörigen Raum erfolgt für die kreisangehörigen Gemeinden und die Landkreise nach dem Grundsatz der gleichmäßigen Entwicklung der Schlüsselzuweisungen je Einwohner.

(5) Die Gesamtschlüsselmasse nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird verwendet für

1. allgemeine Schlüsselzuweisungen (§§ 5 bis 14) und
2. investive Schlüsselzuweisungen (§ 16).

Der Anteil der investiven Schlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse beträgt bei den

1. kreisangehörigen Gemeinden
 

im Jahr 2001	11,47 vom Hundert,
im Jahr 2002	13,87 vom Hundert,
im Jahr 2003	14,69 vom Hundert,
im Jahr 2004	17,80 vom Hundert,
ab dem Jahr 2005	8,52 vom Hundert;
2. Landkreisen
 

im Jahr 2001	7,14 vom Hundert,
im Jahr 2002	8,63 vom Hundert,
im Jahr 2003	9,14 vom Hundert,
im Jahr 2004	11,07 vom Hundert,
ab dem Jahr 2005	5,30 vom Hundert;
3. Kreisfreien Städten
 

im Jahr 2001	10,76 vom Hundert,
im Jahr 2002	13,00 vom Hundert,
im Jahr 2003	13,78 vom Hundert,
im Jahr 2004	16,70 vom Hundert,
ab dem Jahr 2005	7,99 vom Hundert.

Die Anteile der investiven Schlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse ab dem Jahr 2003 sind im Jahr 2002 auf der Grundlage aktueller Ergebnisse der Steuerschätzung sowie der Auswirkungen der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2005 zu überprüfen.

(6) Die Schlüsselzuweisungen sind auf volle Deutsche Mark zu runden.“

6. § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: „Der Ausgleich für Schülerbeförderungskosten erfolgt über die Kreisumlage.“

- b) Die bisherigen Sätze 4 bis 9 werden Sätze 5 bis 10 und erhalten folgende Fassung:

„Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei

1. Grundschulen	mit 100 vom Hundert,
2. Mittelschulen	mit 100 vom Hundert,
3. Gymnasien	mit 88 vom Hundert,
4. Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, berufliche Gymnasien (Vollzeit)	mit 138 vom Hundert,
5. Berufsbildende Schulen für Behinderte	mit 138 vom Hundert,
6. Berufsschulen, Fachoberschulen und Fachschulen (Teilzeit)	mit 62 vom Hundert,
7. Schulen für Lernbehinderte	mit 167 vom Hundert,
8. Schulen für geistig Behinderte	mit 508 vom Hundert,
9. Schulen für Erziehungshilfen	mit 343 vom Hundert,
10. Schulen für Körperbehinderte	mit 580 vom Hundert,
11. Schulen für Blinde und Sehschwache	mit 704 vom Hundert,
12. Schulen für Gehörlose und Schwerhörige	mit 524 vom Hundert,
13. Sprachheilschulen	mit 243 vom Hundert,
14. Klinik- und Krankenhauschulen	mit 122 vom Hundert.

Bei anerkannten Integrationsmaßnahmen von Förderschülern in allgemeinbildenden Schulen werden die integrierten Schüler wie Schüler der entsprechenden Förderschulart angesetzt.

Bei Schulen des zweiten Bildungsweges werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei

1. Abendmittelschulen (Teilzeit)	mit 39 vom Hundert,
2. Abendgymnasien (Teilzeit)	mit 39 vom Hundert,
3. Kollegs (Vollzeit)	mit 79 vom Hundert.

Die Sätze 1 bis 7 gelten nicht, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271) geändert worden ist, festgestellt hat, dass das öffentliche Bedürfnis für die Fortführung der Schule nicht mehr besteht und die Mitwirkung des Freistaates an der Unterhaltung der Schule bestandskräftig widerrufen worden ist. Die Sätze 1 bis 7 gelten auch nicht, wenn die oberste Schulaufsichtsbehörde gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 SchulG festgestellt hat, dass das öffentliche Bedürfnis für die Fortführung eines Teiles der Schule nicht mehr besteht und die Mitwirkung des Freistaates an der Unterhaltung dieses Teiles der Schule bestandskräftig widerrufen worden ist. Der Schüleransatz beträgt 138 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 5 bis 7.

7. § 7 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Grundbetrag wird zusammen für allgemeine Schlüsselzuweisungen nach § 5 und investive Schlüsselzuweisungen nach § 16 berechnet und auf zwei Stellen nach dem Komma abgerundet festgesetzt.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

### „§ 8

#### Steuerkraftmesszahl

(1) Die Steuerkraftmesszahl wird berechnet, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer und der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer zusammengezählt werden.

(2) Es werden angesetzt:

- als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) sowie von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge, die nach Absatz 3 ermittelt werden, vervielfältigt mit dem landesdurchschnittlichen Hebesatz, abgerundet auf den nächsten durch fünf teilbaren Hebesatz;
- als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer die Grundbeträge, die nach Absatz 3 ermittelt werden, vervielfältigt mit dem landesdurchschnittlichen Hebesatz, abgerundet auf den nächsten durch fünf teilbaren Hebesatz und vermindert um die Gewerbesteuerumlage gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzenreformgesetz) oder erhöht um die Gewerbesteuerumlageerstattungen gemäß § 6 Abs. 6 Gemeindefinanzenreformgesetz;
- als Steuerkraftzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer der Anteil, der sich nach der im Ausgleichsjahr geltenden Schlüsselzahl ergibt;
- als Steuerkraftzahl für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer der Anteil, der sich nach der im Ausgleichsjahr geltenden Schlüsselzahl ergibt.

(3) Der Berechnung der Grundbeträge für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer liegen das Ist-Aufkommen des dritten und vierten Quartals des vorvergangenen Jahres sowie des ersten und zweiten Quartals des vergangenen Jahres zugrunde. Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, dass das Ist-Aufkommen einer Gemeinde durch den für das jeweilige Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird. Die Steuerkraftzahlen der Realsteuern (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer) werden auf der Grundlage der nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz – FPStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 2000 (BGBl. I S. 206) zu erfolgenden Meldungen der Gemeinden ermittelt. Der Berechnung der Steuerkraftzahlen für die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer ist das vom Staatsministerium der Finanzen festgestellte Ist-Aufkommen des Anteils der Gemeinden des dritten und vierten Quartals des vorvergangenen Jahres sowie des ersten und zweiten Quartals des vergangenen Jahres zugrunde zu legen. Die Steuerkraftmesszahl wird nach dem Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres ermittelt.

(4) Hat eine Gemeinde die Grundsteuer A, die Grundsteuer B oder Gewerbesteuer nicht erhoben, ist ihr als Steuerkraftzahl der betreffenden Steuerart für jeden Einwohner gemäß § 31 der Betrag zuzurechnen, der dem Landesdurchschnitt der betreffenden Steuerkraftzahl der kreisangehörigen Gemeinden je Einwohner im Ausgleichsjahr entspricht.

(5) Werden in einer Vereinbarung nach § 8 Abs. 2 und § 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in der jeweils geltenden Fassung oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteuer- oder Gewerbesteueraufkommens für den nach § 8 Abs. 3 be-

stimmten Zeitraum getroffen, sind diese bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl zu berücksichtigen. § 32 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

9. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 4 Satz 1 bis 8“ durch die Angabe „Abs. 4 Satz 1 bis 3 und 5 bis 9“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Zahl „87“ durch die Zahl „90“ und die Angabe „Satz 4 bis 6“ durch die Angabe „Satz 5 bis 7“ ersetzt.
10. In § 12 Abs. 4 Satz 3 wird die Zahl „353“ durch die Zahl „332“ ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige § 15 wird Absatz 1.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nr. 6“ ersetzt.
  - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
 

„(2) Im Abstand von vier Jahren ist zu überprüfen, ob auf Grund von Veränderungen im Bestand übertragener Aufgaben die in Absatz 1 genannten Beträge anzupassen sind. § 2 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“
12. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 3 erhält folgende Fassung: „Sie können zur außerordentlichen Tilgung von Krediten, die für infrastrukturelle Maßnahmen aufgenommen worden sind, eingesetzt werden; der Einsatz für diesen Zweck ist bei der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.“
  - b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt: „Bei Entscheidungen über Anträge nach § 22 Satz 2 Nr. 1 und 2 kann ihr Einsatz für andere Zwecke zugelassen werden.“
13. § 16 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen.
14. Dem § 17 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt: „Die Zuweisungen für die Straßenbaulasten sind für die Aufgaben der Straßenbaulast nach § 9 Abs. 1 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1261) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden; sie können auch für den Winterdienst der Straßenbaulastträger (§ 9 Abs. 2 Satz 2 und § 51 Abs. 3 und 4 SächsStrG) verwendet werden.“
15. § 19 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Dies gilt auch für Städte mit über 10 000 Einwohnern, die gemäß § 44 SächsStrG Träger der Baulast sind.“
16. § 22 erhält folgende Fassung:

#### „§ 22

##### **Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs**

Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen und im Einzelfall kommunalen Zweckverbänden, der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung sowie den kommunalen Landesverbänden Bedarfszuweisungen in Höhe von 75 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für:

1. die Durchführung der Haushaltskonsolidierung in kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen. Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisungen ist ein aufgestelltes und vom Gemeinderat oder

Kreistag beschlossenes Haushaltssicherungskonzept, das den Abbau der Haushaltsfehlbeträge in spätestens drei Jahren, die Erwirtschaftung notwendiger Zuführungen zum Vermögenshaushalt und die dafür erforderlichen Maßnahmen aufzeigt. Die Zuweisungen dienen der Unterstützung bei der Aufstellung und Durchführung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Gutachten von Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung sowie Modellprojekte zu einem Neuen Steuerungsmodell der kommunalen Haushaltswirtschaft unter Federführung der kommunalen Landesverbände sind förderfähig. Satz 4 gilt auch für kommunale Zweckverbände,

2. die Überwindung außergewöhnlicher und struktureller Belastungen in kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten und Landkreisen sowie zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben sowie zum Ausgleich zusätzlicher finanzieller Belastungen der Sitzgemeinde der Landesaufnahmestelle für Aussiedler,
  3. die Förderung eines sozialverträglichen Personalabbaus in kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städten, Landkreisen und kommunalen Zweckverbänden und im Einzelfall nachrangig in Verwaltungsverbänden,
  4. die Förderung der Einstellung von Anwärtern für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst, die durch die Gemeinden und Landkreise in den Ausbildungsjahren 2000/2001 bis 2003/2004 als Studenten an die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen abgeordnet werden. Die Förderung kann ab dem Haushaltsjahr 2001 rückwirkend gewährt werden,
  5. die Förderung von freiwilligen Zusammenschlüssen von Landkreisen sowie von freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen. Die Förderung beträgt bis zu 100 DM je Einwohner für die ersten 50 000 Einwohner eines Landkreises und bis zu 100 DM für die ersten 5 000 Einwohner jeder beteiligten Gemeinde; die Verwendung kann auf investive Zwecke beschränkt werden. In Fällen besonderer haushaltswirtschaftlicher Belastungen kann eine abweichende Förderung erfolgen. Die Förderung kann ab dem Haushaltsjahr 2001 rückwirkend für im Jahr 2000 erfolgte Zusammenschlüsse gewährt werden,
  6. übertragene Aufgaben an Gemeinden und Landkreise nach § 15,
  7. die Unterstützung der Haushaltskonsolidierung bei Zweckverbänden der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung auf der Grundlage eines von dem zuständigen Regierungspräsidium genehmigten Sanierungskonzeptes in Ausnahmefällen,
  8. Gemeinden zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen, die sich aus der Neubestimmung des Hauptansatzes ergeben,
  9. den Aufbau eines kommunalen Datennetzes.“
17. Der Siebente Abschnitt erhält folgende Fassung:

#### „Siebenter Abschnitt

##### **Zweckzuweisungen zur Förderung von kommunalen Investitionen**

#### § 23

##### **Zweckzuweisungen zur Förderung des Straßenbaus und des Schulhausbaus**

- (1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte, kommunale Zweckverbände und Landkreise erhalten Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionsprojekte nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c für

1. den Straßenbau in Höhe von 50 000 000 DM und
  2. den allgemeinen Schulhausbau
    - a) im Jahr 2001 in Höhe von 50 000 000 DM sowie Verpflichtungsermächtigungen fällig im Jahr 2002 in Höhe von 60 000 000 DM, fällig im Jahr 2003 in Höhe von 25 000 000 DM und fällig im Jahr 2004 in Höhe von 15 000 000 DM;
    - b) im Jahr 2002 in Höhe von 100 000 000 DM sowie Verpflichtungsermächtigungen fällig im Jahr 2003 in Höhe von 25 000 000 DM und fällig im Jahr 2004 in Höhe von 25 000 000 DM.
- (2) Für die Verteilung und Verwendung der Mittel gelten die Verwaltungsvorschriften der zuständigen Staatsministerien oder die sonstigen landesrechtlichen Regelungen, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen sind.

#### § 24

##### Zweckzuweisungen zur Förderung von kommunalen Investitionen

(1) Kreisangehörige Gemeinden, Kreisfreie Städte, kommunale Zweckverbände und Landkreise erhalten Zweckzuweisungen zur Förderung kommunaler Investitionsprojekte nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c in Höhe von 108 000 000 DM. Sie werden für folgende Bereiche bereitgestellt:

1. Krankenhausbau in Höhe von 38 000 000 DM;
2. Abwasserentsorgung in Höhe von 30 000 000 DM;
3. Brandschutz und Rettungswesen in Höhe von 40 000 000 DM sowie Verpflichtungsermächtigungen
  - a) im Jahr 2001 in Höhe von 20 000 000 DM, fällig im Jahr 2002 und
  - b) im Jahr 2002 in Höhe von 20 000 000 DM, fällig im Jahr 2003.

(2) Für die Verteilung und Verwendung der Mittel gelten die Verwaltungsvorschriften der zuständigen Staatsministerien oder die sonstigen landesrechtlichen Regelungen, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zu erlassen sind.“

18. § 26 Abs. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(3) Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmesszahlen nach § 8 und
2. die Schlüsselzuweisungen nach § 9.

Die Umlagegrundlagen werden durch die Regierungspräsidien bekannt gemacht.

(4) Der Umlagesatz kann im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Sie muss vor dem 30. Juni des laufenden Haushaltsjahres beschlossen worden sein. Satz 3 gilt nicht, wenn eine Änderung des Umlagesatzes durch Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde in besonderen Ausnahmefällen erforderlich ist. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat dabei die finanzielle Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden zu berücksichtigen. Ist der Umlagesatz bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Landkreis vorläufig entsprechend Absatz 5 Teilbeträge wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr findet die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Kreisumlageforderung statt.

(5) Die Kreisumlage ist am achtzehnten des zweiten Monats im Quartal mit einem Viertel des Gesamtbetrages fällig. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugs-

zinsen in Höhe von drei vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes (DÜG) vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) fordern.“

19. Dem § 27 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „Ist der Umlagesatz bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Kulturraum vorläufig entsprechend Absatz 5 Teilbeträge wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr findet die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Umlageforderung statt.“

20. Dem § 28 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „Ist der Umlagesatz bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt oder sind die endgültigen Umlagegrundlagen noch nicht bekannt gemacht, kann der Landeswohlfahrtsverband vorläufig entsprechend Absatz 4 Teilbeträge wie im abgelaufenen Haushaltsjahr erheben. Nach der Festsetzung des Umlagesatzes und endgültiger Bekanntmachung der Umlagegrundlagen für das laufende Haushaltsjahr findet die Verrechnung auf der Grundlage der endgültigen Festsetzung der jeweiligen Umlageforderung statt.“

21. § 31 erhält folgende Fassung:

#### „§ 31

##### Einwohnerzahl

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt aufgrund einer allgemeinen Zählung der Bevölkerung oder deren Fortschreibung ermittelte Bevölkerungszahl. Maßgeblicher Stichtag für die Feststellung ist der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres, umgerechnet auf den Gebietsstand vom 1. Januar des Ausgleichsjahres, sofern nicht in diesem Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“

22. § 32 erhält folgende Fassung:

#### „§ 32

##### Berechnung, Festsetzung und Auszahlung

(1) Die auf die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise entfallenden Zuweisungen nach diesem Gesetz werden mit Ausnahme der Zuweisungen nach § 22 Nr. 1 bis 5 und 7 sowie nach §§ 23 und 24 vom Statistischen Landesamt berechnet. Auf der Grundlage der Berechnung des Statistischen Landesamtes setzen die Regierungspräsidien die Zuweisungen nach Satz 1 für die kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise fest. Bedarfszuweisungen nach § 22 Nr. 1 bis 6 werden von den Regierungspräsidien bewilligt. Die Bewilligung von Bedarfszuweisungen nach § 22 Nr. 1, 2, 4, 5 und 7 bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen. Das Staatsministerium der Finanzen kann durch Verwaltungsvorschrift das Verfahren regeln und auf die Zustimmungspflichtigkeit nach Satz 4 ganz oder teilweise verzichten. § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bleibt unberührt.

(2) Ein Festsetzungsbescheid über Zuweisungen nach § 5, § 15 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 Nr. 1, der wegen unrichtiger Bemessungsgrundlagen oder aus anderen Gründen fehlerhaft ist, kann auf Antrag oder von Amts wegen berichtigt werden, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist. Eine Berichtigung ist nur bis zum vorange-



gangenen Ausgleichsjahr einschließlich möglich, es sei denn, dass unrichtige Angaben zu höheren Leistungen geführt haben. Auf eine Berichtigung kann verzichtet werden, wenn die Fehlerhaftigkeit des Festsetzungsbescheides von der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft durch fehlende, nicht rechtzeitige oder falsche Angaben zu vertreten ist und dies zu niedrigeren Leistungen für diese Gebietskörperschaft geführt hat. Bei der Berichtigung bleiben der festgestellte Grundbetrag nach § 7 Abs. 5 und die landesdurchschnittlichen Hebesätze nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 unverändert. Stellen sich Unrichtigkeiten heraus, ist ein Ausgleich für das Entstehungsjahr im Folgejahr im Rahmen der für die betroffene kommunale Gebietskörperschaftsgruppe nach § 4 ermittelten Schlüsselmasse vorzunehmen. Von einem Ausgleich soll abgesehen werden, wenn er zu einer Änderung der Zuweisungen bei kreisangehörigen Gemeinden von nicht mehr als 5 000 DM, bei Landkreisen von nicht mehr als 10 000 DM und bei den Kreisfreien Städten von nicht mehr als 20 000 DM führen würde.

(3) Die Zuweisungen nach § 5 und § 16 Abs. 2 werden am achten eines jeden Monats mit einem Zwölftel des Gesamtbetrages ausgezahlt. Die Zuweisungen nach den §§ 18 bis 21 werden vierteljährlich am fünfzehnten des zweiten Monats zu je einem Viertel des Gesamtbetrages ausgezahlt.

(4) Das Staatsministerium der Finanzen wird für den Fall, dass der Haushaltsplan des Freistaates Sachsen zum Beginn des Ausgleichsjahres noch nicht beschlossen ist, ermächtigt, Abschlagszahlungen im Hinblick auf die Finanzausgleichsmasse des Ausgleichsjahres in der Höhe zu leisten, in der im Haushalt des vergangenen Jahres Finanzzuweisungen nach diesem Gesetz erfolgen. Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, bis zu dem Zeitpunkt der vorläufigen oder der endgültigen Festsetzung nach § 32 Abs. 1 Abschlagszahlungen auf Zuweisungen nach § 5, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 Nr. 1 im Hinblick auf die Finanzausgleichsmasse des Ausgleichsjahres auf der Grundlage der zum 1. Januar des Ausgleichsjahres vom Statistischen Landesamt ermittelten voraussichtlichen Bemessungsgrundlagen für das Ausgleichsjahr zu leisten. Die Abschlagszahlungen nach Satz 2 werden mit der Festsetzung der Zuweisungen verrechnet.

(5) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Zuweisungen nach diesem Gesetz um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, auf die der Freistaat Sachsen nach den geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

(6) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, auf Antrag von Zweckverbänden der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Zuweisungen an die Mitglieder dieser Zweckverbände um den Betrag rechtskräftig festgestellter oder bestandskräftiger Forderungen, die fällig sind, zu kürzen und den beantragenden Zweckverbänden zuzuweisen. Soweit es sich dabei um die Sanierung eines Zweckverbandes handelt, erfolgt die Kürzung auf der Grundlage eines von dem zuständigen Regierungspräsidium genehmigten Sanierungskonzeptes. Vor Anordnung einer Kürzung ist der Beirat nach § 35 zu hören.

(7) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die sich aus Schulträgerwechsel mit Wirkung zum 1. Januar des Ausgleichsjahres ergebenden Veränderungen der Schlüsselmassen nach § 4 Abs. 1 vorzunehmen.

(8) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und nach Anhörung des Beirates für kommunalen Finanzausgleich nach § 35 die sich für das Ausgleichsjahr ergebenden Schlüsselmassen gemäß § 4

Abs. 1 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes festzusetzen.“

23. § 35 erhält folgende Fassung:

### „§ 35

#### Beirat

(1) Beim Staatsministerium der Finanzen wird ein Beirat für den kommunalen Finanzausgleich eingerichtet. Ihm gehören an:

1. zwei Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen, davon einer als Vorsitzender,
2. zwei Vertreter des Staatsministeriums des Innern,
3. zwei vom Staatsministerium der Finanzen auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände berufene Vertreter der Landkreise und
4. drei vom Staatsministerium der Finanzen auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände berufene Vertreter der Gemeinden, darunter je ein Vertreter des kreisangehörigen und des kreisfreien Raumes.

Der Beirat für den kommunalen Finanzausgleich gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Beirat berät das Staatsministerium der Finanzen in Fragen der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs, zum Anpassungsbedarf nach Absatz 3 und bei der Entwicklung von Grundsätzen bei der Vergabe von Bedarfszuweisungen. Er ist zu hören bei:

1. die kommunale Ebene betreffenden finanzwirksamen Verwaltungsvorschriften der Staatsministerien von erheblicher Bedeutung und
2. vor Entscheidungen über Bedarfszuweisungen (§ 22) bei einer Antragshöhe von mehr als 1 000 000 DM.

(3) Der Beirat prüft im Abstand von vier Jahren den Anpassungsbedarf

1. bei dem Finanzverteilungsverhältnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2;
2. bei dem Finanzkraftverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1;
3. bei den Ausgleichsbeträgen nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

(4) Der Beirat erhält, insbesondere zur Finanzierung von Beratungsleistungen durch Dritte, nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e 150 000 DM aus der Finanzausgleichsmasse.“

24. Nach § 35 wird folgender § 36 eingefügt:

### „§ 36

#### Verjährung

(1) Alle Ansprüche der kreisangehörigen Gemeinden, Kreisfreien Städte und Landkreise gegenüber dem Freistaat Sachsen nach diesem Gesetz und den vorangegangenen Finanzausgleichsgesetzen verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Ausgleichsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch entsteht in dem Ausgleichsjahr, für das Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen sind. Im Übrigen gelten für die Verjährung von Ansprüchen nach diesem Gesetz die allgemeinen Vorschriften.

(2) Ein Anspruch gegen das Land auf Zinsen für nachzuleistende Beträge besteht nicht.“

25. Der bisherige § 36 wird § 37.

### Artikel 2

Das Staatsministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

**Artikel 3**

1. Artikel 1 tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.
2. Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.
3. Es treten außer Kraft:
  - a) Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1991 im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 25. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 256);
  - b) Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1992 im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz 1992 – FAG 1992) vom 11. März 1992 (SächsGVBl. S. 89);
  - c) Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1993 im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz 1993 – FAG 1993) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 49);
  - d) Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1994 im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz 1994 – FAG 1994) vom 14. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1269), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1342);
  - e) Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1995 im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz 1995 – FAG 1995) vom 15. Dezember 1994 (SächsGVBl. S. 1641);

- f) Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1996 im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz 1996 – FAG 1996) vom 12. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 399), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. September 1996 (SächsGVBl. S. 402);
- g) Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1997 im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz 1997 – FAG 1997) vom 10. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 524);
- h) Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen 1998 im Freistaat Sachsen (Finanzausgleichsgesetz 1998 – FAG 1998) vom 9. Dezember 1997 (SächsGVBl. S. 662).

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 12. Dezember 2000

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Gesetz**

**zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge und zur  
Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes**

**Vom 12. Dezember 2000**

Der Sächsische Landtag hat am 12. Dezember 2000 das folgende Gesetz beschlossen:

**„Präambel**

Der Sächsische Landtag bekräftigt seinen Willen zur Fortentwicklung des dualen Rundfunksystems in Deutschland.

Der Sächsische Landtag begrüßt daher die Initiativen zur Schaffung einer neuen Medienordnung. Dies gilt vor allem für die Absicht der Länder, den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag unverzüglich wie folgt zu novellieren:

- Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und die Körperschaft Deutschlandradio erstatten den Landtagen mindestens alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht über ihre wirtschaftliche und finanzielle Lage einschließlich der Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind sowie über ihre beabsichtigten Strukturentscheidungen.
- Die Landtage bilden eine Kommission, bestehend aus je zwei Vertretern für jedes Landesparlament zur Behandlung der vorgelegten Berichte. Die Kommission kann zu bestimmten Themen Einzelberichte anfordern.
- An den Erörterungen nehmen Vertreter der Rundfunkanstalten, der KEF und der Rundfunkkommission der Länder teil. Vertreter der Rechnungshöfe können hinzugezogen werden.
- Mit diesem Schritt soll vor allem erreicht werden, dass die einzelnen Landtage über eine eigene Kommission selbst die Möglichkeit erhalten, über Entwicklungen und Überlegungen von ARD, ZDF und DLR zu diskutieren und somit eine frühzeitige Information auf diesem Wege sichergestellt wird.

Der Sächsische Landtag begrüßt die Bereitschaft des Mitteldeutschen Rundfunks, über die bestehenden Regelungen hinaus den Landtagen der MDR-Staatsvertragsländer einen jährlichen Bericht über die Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage des Senders zu erteilen sowie den Rechnungshöfen der MDR-Staatsvertragsländer eine direkte Prüfung bei seinen Beteiligungsunternehmen entsprechend der Regelungen für die Sender SWR und BR einzuräumen und den Landtagen der MDR-Staatsvertragsländer zusätzliche Transparenz bei Finanzanlagen des Senders zu vermitteln.

Der Sächsische Landtag geht gemäß § 6 des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk davon aus, dass der Mitteldeutsche Rundfunk unter Beachtung der technischen Möglichkeiten und zukünftigen Entwicklungen die Versorgung des sorbischen Volkes mit Rundfunksendungen, vor allem Fernsehsendungen, in sorbischer Sprache verbessert.

Der Sächsische Landtag geht davon aus, dass die Sächsische Staatsregierung die ihr zur Verfügung stehenden Daten über die wirtschaftliche und finanzielle Lageentwicklung beim MDR dem Sächsischen Landtag jährlich zusammenfassend zur Kenntnis gibt.

Der Sächsische Landtag geht unter Beachtung der Entwicklungen auf dem Gebiet des Rundfunks und der Medien davon aus, dass das nachstehende Regelwerk und sein zugrunde liegendes Verfahren in Zukunft grundsätzlich nicht mehr geeignet sind, einen dieser Entwicklung entsprechenden Rechtsrahmen für die duale Rundfunkordnung sicherzustellen. Der Sächsische Landtag geht daher davon aus, dass es sich bei dem Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrag um den letztmaligen Ordnungsrahmen hergebrachter Art handelt.

Der Sächsische Landtag erwartet bis zum 31. Dezember 2003 im Rahmen der neuen Medienordnung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk insbesondere eine eindeutige Definition seines Grundversorgungsauftrages.

Der Sächsische Landtag erwartet zugleich eine Klarstellung der Entwicklungsgarantie im Sinne einer Austauschentwicklung. Eine Programmvermehrung über die derzeit bestehende Gesamtheit aller Programme und Dienste hinaus soll wegen der damit verbundenen Belastung für den Gebührenzahler vermieden werden. Der Finanzbedarf der Rundfunkanstalten muss sich strikt an der Funktionserforderlichkeit orientieren.

Der Sächsische Landtag geht davon aus, dass eine strikt funktionserforderliche Mittelbereitstellung mittelfristig zu einer vollständigen Werbe- und Sponsorfreiheit ohne Erhöhung des Finanzbedarfs führt.

Der Sächsische Landtag geht davon aus, dass die Neuordnung des Finanzierungssystems des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch im Zuge weiterer technischer Konvergenz sicherstellt, dass das Bereithalten multifunktionaler technischer Einrichtungen keinen Anknüpfungspunkt für die Gebühren- oder Abgabenerhebung darstellen kann.

Der Sächsische Landtag erwartet schließlich bei der Novellierung des Ermittlungs- und Feststellungsverfahrens zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks die Beachtung der demographischen Entwicklung der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland.“

### **Artikel 1 Gesetz**

#### **zum Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge**

Dem Fünften Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt. Der Fünfte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge wird nachstehend veröffentlicht.

### **Artikel 2**

#### **Änderung des Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (Sächsisches Privatrundfunkgesetz – SächsPRG)**

Das Gesetz über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (SächsGVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2000 (SächsGVBl. S. 89), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift des § 5 wird die Angabe „, Verbreitung von Mediendiensten“ gestrichen.
  - b) In der Überschrift des 8. Abschnitts wird vor das Wort „,Weiterverbreitung“ die Angabe „,Verbreitung,“ eingefügt.
  - c) In der Überschrift des § 38 wird vor dem Wort „,Weiterverbreitung“ die Angabe „,Verbreitung,“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
 

„3. Verbreitung oder Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Kabelanlagen in Sachsen,“.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Verbreitung oder Weiterverbreitung von Darbietungen,

    1. die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörigen Gebäudekomplex beschränken und in einem

funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen, oder

2. die ausschließlich in Kabelanlagen verbreitet werden,
    - a) an die weniger als 100 Wohneinheiten angeschlossen sind,
    - b) die sich in einem Gebäude oder einem zusammenhängenden Gebäudekomplex befinden, wenn diese nicht dauernd zum Wohnen bestimmt sind,
    - c) mit denen unselbstständige Wohneinheiten versorgt werden sollen,
  3. die ausschließlich in Kabelanlagen in einem Wirtschaftsunternehmen verbreitet werden.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
 

„5. die Rundfunkveranstalter mit denjenigen Programmen vorrangig zu berücksichtigen, die im Gebiet des Freistaates Sachsen am 1. Januar 2001 analog terrestrisch verbreitet werden, soweit erstmalig digitale terrestrische Übertragungskapazitäten zugeordnet werden.“
    - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
 

„(6) Spätestens ab dem 1. Januar 2010 erfolgt die Übertragung von Rundfunkprogrammen und Mediendiensten in Sachsen ausschließlich in digitaler Technik. Es ist zulässig, die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Rundfunkprogramme gleichzeitig in analoger und in digitaler Übertragungstechnik zu verbreiten, solange die ausschließliche landesweite Versorgung mit digitaler Übertragungstechnik technisch noch nicht möglich oder wirtschaftlich dem einzelnen Rundfunkveranstalter noch nicht zumutbar ist.“
  4. § 5 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift wird die Angabe „, Verbreitung von Mediendiensten“ gestrichen.
    - b) In Absatz 2 Satz 3 wird der 2. Halbsatz „; Anträge auf vorrangige Weiterverbreitung in Kabelanlagen können auch für Mediendienste (§ 2 des Staatsvertrags über Mediendienste) gestellt werden; wobei § 10 entsprechend gilt“ gestrichen.
  5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 3 wird die Angabe „,zu dem Zeitpunkt, in dem der Übergang der Verbreitung von Programmen von analoger in digitale Technik vollzogen ist,“ durch die Angabe „,zum 1. Januar 2010“ ersetzt.
    - b) Folgender Satz 4 wird angefügt:
 

„Bei der erstmaligen Vergabe digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten sind die Rundfunkveranstalter mit denjenigen Programmen vorrangig zu berücksichtigen, die im Gebiet des Freistaates Sachsen am 1. Januar 2001 analog terrestrisch verbreitet werden.“
  6. § 24 wird wie folgt geändert:
    - a) Der bisherige § 24 wird Absatz 1 und das Wort „,Es“ wird durch die Angabe „,Mit Ausnahme von Absatz 2“ ersetzt.
    - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

„(2) Auf die für das Gebiet des Freistaates Sachsen zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme finden § 7 Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 3 bis 5 und §§ 45, 45a RStV keine Anwendung.“

7. In § 25 wird die Absatzbezeichnung (3) gestrichen.
8. In § 26 wird der bisherige Absatz 2a Absatz 3.
9. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die bisherigen Nummern 1a und 1b werden die Nummern 2 und 3 und die bisherigen Nummern 2 bis 14 werden die Nummern 4 bis 16.
    - bb) In Nummer 6 werden vor das Wort „Weiterverbreitung“ die Worte „Verbreitung oder“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 wird die Angabe „, über die vorrangige Verbreitung von Mediendiensten (§ 5 Abs. 2)“ gestrichen.
10. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 3a wird Absatz 4.
  - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 13 werden die Absätze 5 bis 14.
  - c) Der neue Absatz 14 wird wie folgt gefasst:  
„Die Versammlung erhält vor der Feststellung des Haushaltsplans Gelegenheit, zum Haushaltsplanentwurf Stellung zu nehmen.“
11. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherigen Absätze 2a bis 10 werden die Absätze 3 bis 11.
  - b) In Absatz 2 Satz 3 ist die Angabe „Absatzes 2a“ durch die Angabe „Absatzes 3“ zu ersetzen.
12. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 4 wird die bisherige Nummer 3 die Nummer 2.
    - bb) In Satz 4 neue Nummer 2 wird die Angabe „(§ 31 Abs. 4)“ durch die Angabe „(§ 31 Abs. 5)“ ersetzt.
  - b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die bisherigen Nummern 4 bis 13 werden die Nummern 2 bis 11.
    - bb) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „(§ 30 Abs. 7)“ durch die Angabe „(§ 30 Abs. 8)“ ersetzt.
    - cc) Die neue Nummer 6 wird wie folgt gefasst:  
„Aufstellung und Feststellung des Haushaltsplans und des Finanzplans sowie des Jahresabschlusses der Landesanstalt.“
    - dd) In der neuen Nummer 10 wird die Angabe „(§ 28 Abs. 1 Nr. 4)“ durch die Angabe „(§ 28 Abs. 1 Nr. 6)“ ersetzt.
    - ee) In der neuen Nummer 11 wird die Angabe „(§ 30 Abs. 12)“ durch die Angabe „(§ 30 Abs. 13)“ ersetzt.
13. In § 34 werden die bisherigen Absätze 5 und 6 die Absätze 4 und 5.
14. In der Überschrift des 8. Abschnitts wird vor dem Wort „Weiterverbreitung“ die Angabe „Verbreitung,“ eingefügt.
15. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

**„§ 38  
Verbreitung, Weiterverbreitung“**
  - b) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. Bis zum 31. Dezember 2005 ist mindestens ein Kanal für Mediendienste im Sinne des Staatsvertrags über Mediendienste vorzusehen. Die Absätze 2 und 5 gelten entsprechend.“
- c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:  
„3. für die nach § 11 zugelassenen Hörfunkprogramme die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen Bitraten vorrangig vergeben werden,“.
  - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
  - cc) In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „Nummern 1 und 2“ durch die Angabe „Nummern 1 bis 3“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 3 werden vor dem Wort „Weiterverbreitung“ die Worte „Verbreitung oder“ eingefügt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „in Absatz 3 genannten Programme“ die Worte „und Mediendienste“ eingefügt.
  - bb) Folgender Satz 2 wird eingefügt:  
„Dies schließt die Verpflichtung ein, die zur Weiterverbreitung empfangbarer Programmsignale oder zur Verbreitung auf sonstige Weise herangeführter Programmdateien erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.“
  - cc) Die bisherigen Sätze 2, 2a und 3 werden die Sätze 3 bis 5.
  - dd) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt und vor dem Wort „Weiterverbreitung“ werden die Worte „Verbreitung oder“ eingefügt.
16. In § 41 werden die bisherigen Absätze 2a und 3 die Absätze 3 und 4.
17. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die bisherigen Nummern 2a und 2b werden die Nummern 3 und 4.
    - bb) Folgende Nummer 5 wird eingefügt:  
„5. als Veranstalter entgegen § 24 gegen die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung über die Inhalte von Werbung und Teleshopping und deren Kennzeichnung, das Sponsoring, die Finanzierung, die Einfügung und Dauer von Werbung und Teleshopping verstößt,“
    - cc) Die bisherigen Nummern 3 und 3a werden die Nummern 6 und 7 und die bisherigen Nummern 11 bis 16 die Nummern 8 bis 13.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „einer Million Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 000 EUR“ ersetzt.
18. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„§ 43 Abs. 2 gilt bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass der Betrag „500 000 EUR“ ersetzt wird durch den Betrag „einer Million Deutsche Mark“.

### Artikel 3

#### Neufassung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes

Die Staatskanzlei kann den Wortlaut des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

**Artikel 4**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 und 3 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2001 in Kraft, sofern der Fünfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 8 Abs. 2 in Kraft getreten ist. Im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt ist bekannt zu machen, ob der Fünfte Rundfunkänderungsstaatsvertrag in Kraft getreten oder gegenstandslos geworden ist.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 12. Dezember 2000

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Fünfter Staatsvertrag**  
**zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge**  
**(Fünfter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**  
**Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:  
„§ 46 a Ausnahmen für regionale und lokale Fernsehveranstalter“.
  - b) Nach „§ 52 Weiterverbreitung“ wird folgender § 52 a eingefügt:  
„§ 52 a Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen“.
2. In § 3 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Werden Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach Absatz 5 verschlüsselt und vorgesperrt sind, selbst unverschlüsselt ausgestrahlt, so gelten für diese Programmankündigungen die Sendezeitbeschränkungen, die für die angekündigte Sendung gelten würden, wenn sie nicht verschlüsselt und vorgesperrt wäre.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:  
„(7) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung über berufsmäßig durchgeführte Veranstaltungen kann der Veranstalter ein dem Charakter der Kurzberichterstattung entsprechendes billiges Entgelt verlangen. Wird über die Höhe des Entgelts keine Einigkeit erzielt, soll ein schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbart werden. Das Fehlen einer Vereinbarung über die Höhe

des Entgelts oder über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens steht der Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung nicht entgegen; dasselbe gilt für einen bereits anhängigen Rechtsstreit über die Höhe des Entgelts.“

- b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.
  - c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und das Wort „unentgeltliche“ wird gestrichen.
  - d) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 11 und 12.
4. § 5 a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Im 1. Halbsatz wird das Wort „Schiedsverfahren“ ersetzt durch die Worte „schiedsrichterliches Verfahren“.
    - b) Im 2. Halbsatz wird das Wort „Schiedsverfahrens“ ersetzt durch die Worte „schiedsrichterlichen Verfahrens“.
  5. § 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 2 wird gestrichen.
    - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
  6. § 24 wird wie folgt geändert:
    - a) Satz 2 wird gestrichen.
    - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
  7. § 35 wird wie folgt geändert:
    - a) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Scheidet ein Mitglied der KEK aus, berufen die Ministerpräsidenten der Länder einvernehmlich ein Ersatzmitglied oder einen anderen Sachverständigen für den Rest der Amtsdauer als Mitglied; entsprechendes gilt, wenn ein Ersatzmitglied ausscheidet.“
    - b) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.
  8. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:  

„§ 46 a  
Ausnahmen für regionale und  
lokale Fernsehveranstalter  
Für regionale und lokale Fernsehprogramme können von § 7 Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 3 bis 5 und §§ 45, 45 a nach Landesrecht abweichende Regelungen getroffen werden.“
  9. § 49 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
        - aaa) In Nummer 10 wird die Verweisung auf „§ 3 Abs. 6“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 3 Abs. 6 Satz 1 oder 2“.

- bbb) In Nummer 24 wird die Verweisung auf „§ 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1“.
- ccc) Die Nummern 25 bis 27 werden gestrichen.
- ddd) Die bisherige Nummer 28 wird die Nummer 25.
- eee) Nummer 29 wird gestrichen.
- fff) Die bisherige Nummer 30 wird die Nummer 26.
- ggg) Die bisherige Nummer 31 wird die Nummer 27 und die Verweisung auf „§ 44 Abs. 3“ wird ersetzt durch die Verweisung auf „§ 44 Abs. 3 Satz 1“.
- hhh) Die bisherigen Nummern 32 bis 41 werden die Nummern 28 bis 37.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Es werden folgende Nummern 1 bis 4 eingefügt:
1. entgegen § 21 Abs. 6 eine Änderung der maßgeblichen Umstände nach Antragstellung oder nach Erteilung der Zulassung nicht unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt mitteilt,
  2. entgegen § 21 Abs. 7 nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres der zuständigen Landesmedienanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abgibt, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 28 maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist,
  3. entgegen § 23 Abs. 1 seinen Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht nicht fristgemäß erstellt und bekannt macht,
  4. entgegen § 29 Satz 1 es unterlässt, geplante Veränderungen anzumelden,“.
- bbb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 5 und 6.
- b) In Absatz 2 wird der Betrag „einer Million Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „500 000 Euro“.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung auf „Absatz 1 Nr. 34 bis 41“ ersetzt durch die Verweisung auf „Absatz 1 Nr. 30 bis 37“.
- d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten. Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem.“
10. Nach § 52 wird folgender § 52 a eingefügt:
- „§ 52 a
- Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen
- Bei der erstmaligen Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen nach Landesrecht sind die Fernsehveranstalter mit denjenigen Programmen vorrangig zu berücksichtigen, die in dem jeweils betroffenen Verbreitungsgebiet analog verbreitet werden. Die technischen Übertragungskapazitäten für diese Programme müssen im Verhältnis zu den übrigen Übertragungskapazitäten gleichwertig sein.“
11. In § 53 a Satz 1 und 2 wird jeweils die Verweisung „§ 3 Abs. 5“ ersetzt durch die Verweisung „§ 3 Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2“.
12. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.
- b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
- „(4) § 11 Abs. 2 kann von jedem der vertragsschließenden Länder auch gesondert zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2005 erfolgen. Wird § 11 Abs. 2 zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkstaatsvertrag, den ARD-Staatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag, den Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“, den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag und den Rundfunkgebührenstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Kündigung eines Landes lässt die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 aufgeführten Staatsverträge im Verhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt.
- (5) § 15 Abs. 1, 2 und 5 kann von jedem der vertragsschließenden Länder auch gesondert zum Schluss des Kalenderjahres, das auf die Ermittlung des Finanzbedarfs des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gemäß § 13 folgt, mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, wenn der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag nicht nach der Ermittlung des Finanzbedarfs gemäß § 13 aufgrund einer Rundfunkgebührenerhöhung geändert wird. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2004 erfolgen. Wird § 15 Abs. 1, 2 und 5 zu einem dieser Termine nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Termin erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Kündigt ein Land, kann jedes Land innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung den Rundfunkgebührenstaatsvertrag und den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. In diesem Fall kann jedes Land außerdem innerhalb weiterer drei Monate nach Eingang der Kündigungserklärung nach Satz 5 § 12 Abs. 2 sowie §§ 13 und 17 hinsichtlich einzelner oder sämtlicher Bestimmungen zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Zwischen den übrigen Ländern bleiben die gekündigten Bestimmungen dieses Staatsvertrages und die in Satz 5 angegebenen Staatsverträge in Kraft.“

## Artikel 2

### Änderung des ARD-Staatsvertrages

Der ARD-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Werbung und Sponsoring finden im Fernsehtext der ARD nicht statt.“

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Gegendarstellung

(1) Soweit Gegendarstellungsansprüche zu Sendungen in Fernseh-Gemeinschaftsprogrammen, die allein von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gestaltet werden, geltend gemacht werden, ist die Sendung ausschließlich von derjenigen Landesrundfunkanstalt zu verantworten, die die Sendung in das Gemeinschaftsprogramm eingebracht hat. Maßgeblich ist das für diese Landesrundfunkanstalt geltende Gegendarstellungsrecht.

(2) Eine gegen eine einbringende Landesrundfunkanstalt erwirkte Gegendarstellung ist von allen beteiligten Landesrundfunkanstalten in dem jeweiligen Fernseh-Gemeinschaftsprogramm zu verbreiten.

(3) Wer eine Gegendarstellung gegen eine Sendung eines Fernseh-Gemeinschaftsprogramms der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten geltend machen will, kann von jeder Landesrundfunkanstalt Auskunft verlangen, welche Landesrundfunkanstalt die Sendung in das Fernseh-Gemeinschaftsprogramm eingebracht hat. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen.“

3. Der bisherige § 8 wird § 9 und in Satz 3 das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

**Artikel 3**

**Änderung des ZDF-Staatsvertrages**

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Werbung und Sponsoring finden im Fernsehtext des ZDF nicht statt.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:  
„(7) Für die Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung über berufsmäßig durchgeführte Veranstaltungen kann der Veranstalter ein dem Charakter der Kurzberichterstattung entsprechendes billiges Entgelt verlangen. Wird über die Höhe des Entgelts keine Einigkeit erzielt, soll ein schiedsrichterliches Verfahren nach §§ 1025 ff. der Zivilprozessordnung vereinbart werden. Das Fehlen einer Vereinbarung über die Höhe des Entgelts oder über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens steht der Ausübung des Rechts auf Kurzberichterstattung nicht entgegen; dasselbe gilt für einen bereits anhängigen Rechtsstreit über die Höhe des Entgelts.“
  - b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 8 und 9.
  - c) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und das Wort „unentgeltliche“ wird gestrichen.
  - d) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden die Absätze 11 und 12.
3. In § 28 Nr. 7 wird der Betrag „500 000 Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „250 000 Euro“.
4. In § 33 Abs. 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

**Artikel 4**

**Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages**

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juni bis 31. August 1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Nr. 7 wird der Betrag „250 000 Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „125 000 Euro“.
2. In § 36 Abs. 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

**Artikel 5**

**Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages**

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 a wird das Datum „31. Dezember 2003“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.
2. In § 10 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

**Artikel 6**

**Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Höhe der Rundfunkgebühr

Die Höhe der Rundfunkgebühr wird monatlich wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundgebühr: 5,32 Euro,
2. Die Fernsehgebühr: 10,83 Euro.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Von dem Aufkommen aus der Grundgebühr erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten 92,2703 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ 7,7297 vom Hundert.

(2) Von der Fernsehgebühr erhält die ARD einen Anteil von 62,2368 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 37,7632 vom Hundert.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 wird der Betrag „210 Mio. Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „121,71258 Mio. Euro“.

3. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „1 Mio. Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „511 290 Euro“.

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14

Umfang der Finanzausgleichsmasse

(1) Die Finanzausgleichsmasse beträgt zum 1. Januar 2001 1,9 vom Hundert des ARD-Nettogebührenaufkommens. Der vom Hundert-Satz bezieht sich auf das jeweilige Jahres-Nettogebührenaufkommen der ARD und vermindert sich jährlich zum 1. Januar eines Jahres jeweils um 0,18 Prozentpunkte und beträgt ab dem 1. Januar 2006 1,0 vom Hundert des ARD-Nettogebührenaufkommens des jeweiligen Jahres. Hinsichtlich der übrigen Verpflichtungen

der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gelten die zwischen diesen getroffenen Vereinbarungen vom 22. November 1999.

(2) Aus der Finanzausgleichsmasse erhält der Sender Freies Berlin im Jahre 2001 5,62419 Mio. Euro zuzüglich einer prozentualen Steigerung in Höhe der prozentualen Steigerung des Nettogebührenaufkommens zum 1. Januar 2001 in Folge der Gebührenanpassung. Der Betrag reduziert sich ab dem Jahr 2002 jährlich entsprechend der Regelung nach Absatz 1. Der jeweils verbleibende Betrag aus der Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 53,76 vom Hundert zu 46,24 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt.

(3) Die Finanzausgleichsmasse nach Absatz 1 und die Zuwendungen nach Absatz 2 sind späteren Änderungen der Rundfunkgebühr im gleichen Verhältnis anzupassen.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.
- b) In Satz 4 werden die Worte „zu demselben Zeitpunkt“ ersetzt durch die Worte „erstmalig zum 31. Dezember 2005“.
- c) In Satz 5 werden die Worte „zu diesem Zeitpunkt“ ersetzt durch die Worte „zu diesen Zeitpunkten“.

#### Artikel 7

##### Änderung des Mediendienste-Staatsvertrages

Der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch den Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 16. Juli bis 31. August 1999, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der Betrag „einer Million Deutsche Mark“ ersetzt durch den Betrag „500 000 Euro“.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die Verfolgung der in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.“

2. In § 21 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2000“ ersetzt durch das Datum „31. Dezember 2004“.

3. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Notifizierung

Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.“

#### Artikel 8

##### Übergangsbestimmung, Kündigung, In-Kraft-Treten, Neubekanntmachung, Notifizierung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 bis 7 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2000 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Staatskanzleien der Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des ARD-Staatsver-

trages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkgebührenstaatsvertrages, des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages und des Mediendienste-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 7 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

(5) Die durch Artikel 7 des Vierten Rundfunkänderungsstaatsvertrages sowie Artikel 7 des Fünften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vorgenommenen Änderungen dieses Staatsvertrages unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.

#### Artikel 9

##### Währungsumstellung

Abweichend von Artikel 8 Abs. 2 gelten bis zum 31. Dezember 2001 hinsichtlich der in Artikel 1, 3 und 4 sowie 6 und 7 geänderten Staatsverträge folgende Maßgaben:

1. § 49 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „500 000 Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „einer Million Deutsche Mark“.
2. § 28 Nr. 7 des ZDF-Staatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „250 000 Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „500 000 Deutsche Mark“.
3. § 28 Nr. 7 des Deutschlandradio-Staatsvertrages gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „125 000 Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „250 000 Deutsche Mark“.
4. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag gilt mit folgender Maßgabe:
  - a) § 8 gilt mit folgender Maßgabe:
    - aa) In Nummer 1 wird der Betrag „5,32 Euro“ ersetzt durch den Betrag „10,40 Deutsche Mark“.
    - bb) In Nummer 2 wird der Betrag „10,83 Euro“ ersetzt durch den Betrag „21,18 Deutsche Mark“.
  - b) In § 9 Abs. 3 Satz 3 wird der Betrag „121,71258 Mio. Euro“ ersetzt durch den Betrag „238,05 Mio. Deutsche Mark“.
  - c) § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „511 290 Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „1 Mio. Deutsche Mark“.
  - d) § 14 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „5,62419 Mio. Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „11 Mio. Deutsche Mark“.
5. § 20 Abs. 2 Mediendienste-Staatsvertrag gilt mit der Maßgabe, dass der Betrag „500 000 Euro“ ersetzt wird durch den Betrag „einer Million Deutsche Mark“.

Für das Land Baden-Württemberg:

Erwin Teufel

14. Juli 2000

Für den Freistaat Bayern:

Edmund Stoiber

14. Juli 2000

Für das Land Berlin:

Eberhard Diepgen

14. Juli 2000

Für das Land Brandenburg:

Manfred Stolpe

14. Juli 2000



Für die Freie Hansestadt Bremen:

Henning Scherf

6. Juli 2000

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Ortwin Runde

14. Juli 2000

Für das Land Hessen:

F. J. Jung

14. Juli 2000

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

H. Ringstorff

14. Juli 2000

Für das Land Niedersachsen:

Sigmar Gabriel

14. Juli 2000

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Wolfgang Clement

7. Juli 2000

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck

7. August 2000

Für das Saarland:

Peter Müller

14. Juli 2000

Für den Freistaat Sachsen:

Kurt Biedenkopf

14. Juli 2000

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Reinhard Höppner

14. Juli 2000

Für das Land Schleswig-Holstein:

Heide Simonis

14. Juli 2000

Für den Freistaat Thüringen:

Bernhard Vogel

14. Juli 2000

#### **Protokollerklärung aller Länder zum Rundfunkstaatsvertrag**

Die Länder beauftragen ARD, ZDF und die KEF, unter Einbeziehung von Wirtschaftsprüfern ihnen bis zum 31. Dezember 2001 einen Sonderbericht zum Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vorzulegen. Dieser soll insbesondere Fragen der rechtlichen Auslegung und Entwicklung des Begriffs Sponsoring, seiner tatsächlichen Handhabung, seiner Unterscheidbarkeit zur Werbung sowie des Verhältnisses zwischen Sponsor und der durch ihn geförderten Sendung umfassen. Darüber hinaus sind auch Verknüpfungen von Sponsoring und Rechteerwerb vor

allem im Sportbereich rechtlich und wirtschaftlich darzustellen. Die Länder werden auf der Grundlage des Sonderberichts ihre Beratungen zu dieser Thematik fortsetzen.

#### **Protokollerklärung aller Länder zu § 52 a Rundfunkstaatsvertrag**

1. Die Länder werden darauf hinwirken, dass in einer Einführungsphase von 5 Jahren bei der Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Fernsehen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF insgesamt 50 vom Hundert der Gesamtkapazität für ihre Dienstangebote erhalten. Dies schließt den Betrieb des technischen Multiplex für ARD und ZDF ein.
2. Sie gehen beim Aufbau der digitalen terrestrischen Fernsehnetze davon aus, dass auch ländliche Räume angemessen berücksichtigt werden.

#### **Protokollerklärung aller Länder zu § 54 Rundfunkstaatsvertrag und § 17 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag**

Die Länder gehen davon aus, dass bei einer Kündigung des Rundfunkstaatsvertrages oder des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages mit Ausnahme des Vierten Abschnitts zum 31. Dezember 2004 die zugunsten des Saarländischen Rundfunks, von Radio Bremen und des Senders Freies Berlin aufgrund rundfunkstaatsvertraglicher und Vereinbarungen der ARD-Landesrundfunkanstalten zu erbringenden finanzausgleichsbezogenen Leistungen jedenfalls bis zu einer Kündigung des Vierten Abschnittes des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages unberührt bleiben.

#### **Protokollerklärung aller Länder zu § 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag**

1. Die Länder sind mit der KEF der Auffassung, dass Effizienz- und Einsparungsanstrengungen von ARD und ZDF fortgesetzt werden und dabei auch zu fortwirkenden Einspareffekten und damit zur Minderung des Finanzbedarfs führen müssen.
2. Die Länder gehen davon aus, dass mit der anstehenden Rundfunkgebührenerhöhung zusätzliche Kreditaufnahmen durch die Anstalten grundsätzlich nicht erfolgen; Ausnahmen sollen nur aus zwingenden Gründen möglich sein.
3. Die Länder erwarten anlässlich der vorgenommenen Gebührenanpassung von ARD und ZDF, dass sie bei der Wahrnehmung ihres Programmauftrags Produktionen unabhängiger Film- und Fernsehproduzenten angemessen berücksichtigen.

#### **Protokollerklärung aller Länder zu § 10 Abs. 1 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag**

Die Länder lassen mit Ablauf der nächsten Gebührenperiode zum 31. Dezember 2004 die automatische Teilhabe der Landesmedienanstalten an Rundfunkgebührenerhöhungen entfallen. Bis dahin sollen die Aufgaben der Landesmedienanstalten und ihr weiterer Finanzbedarf überprüft werden.

**Gesetz**  
**über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingartenvereinen**  
**und die Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht**  
**Vom 12. Dezember 2000**

Der Sächsische Landtag hat am 16. November 2000 das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

**Anerkennung**

(1) Die Aufgabe der Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit gemäß § 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2111), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht wird den Landkreisen und Kreisfreien Städten als Anerkennungsbehörden übertragen.

(2) Fachaufsichtsbehörden sind

1. das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Fachaufsichtsbehörde,

2. die Regierungspräsidien als Fachaufsichtsbehörden.

(3) Die den Landkreisen und Kreisfreien Städten als Anerkennungsbehörden übertragenen Aufgaben sind Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

**§ 2**

**Gemeinnützigkeitsaufsicht**

Die anerkannten Kleingärtnerorganisationen unterliegen der Aufsicht durch die Anerkennungsbehörde (Gemeinnützigkeitsaufsicht).

Zum Zwecke der Aufsicht ist die Anerkennungsbehörde berechtigt,

1. sich Unterlagen der Kleingärtnerorganisation vorlegen zu lassen,

2. Kassenprüfungen durchzuführen oder durchführen zu lassen,

3. sich Tätigkeitsberichte vorlegen zu lassen.

Die Kleingärtnerorganisation soll wenigstens einmal innerhalb von drei Jahren der Anerkennungsbehörde einen Tätigkeitsbericht vorlegen. Die Anerkennungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt der Berichterstattung.

**§ 3**

**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 12. Dezember 2000

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**In Vertretung**  
**Dr. Hans Geisler**  
**Der Staatsminister**  
**für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie**

**Der Staatsminister für**  
**Umwelt und Landwirtschaft**  
**Steffen Flath**

**Gesetz**  
**über den Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages vom 17. Dezember 1992**  
**über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband**  
**Vom 14. Dezember 2000**

Der Sächsische Landtag hat am 16. November 2000 das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Dem zwischen den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, dem Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt geschlossenen Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 14. Dezember 2000

**Der Landtagspräsident**  
**Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

## Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband

Die Länder Brandenburg,  
Mecklenburg-Vorpommern,  
der Freistaat Sachsen und  
das Land Sachsen-Anhalt

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

### Artikel 1

Der Staatsvertrag über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband vom 17. Dezember 1992 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden nach dem Wort „Gewährträger“ die Worte „sowie im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen und der Beachtung der regionalen Interessen“ eingefügt.
2. §§ 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

#### „§ 1

#### Rechtsnatur, Sitz und Organe

(1) Der am 20. März 1990 gegründete Ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband (Verband) besteht in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, dem Freistaat Sachsen und dem Land Sachsen-Anhalt (Vertragsländer) als gemeinschaftliche Einrichtung der Sparkassen im Vertragsgebiet und ihrer Gewährträger sowie der ehemaligen kommunalen Gewährträger der Sachsen-Finanzverbandsparkassen (Mitglieder). Das Gesamtstimmrechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern aus den vier Ländern ist in der Satzung ausgewogen zu gestalten.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Seine Rechtsverhältnisse werden durch Satzung geregelt, die im Amtsblatt des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen ist. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des für die Staatsaufsicht zuständigen Landesministeriums (§ 3).

(3) Der Verband hat innerhalb von drei Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über seinen dauerhaften Verbandssitz zu entscheiden.

(4) Organe des Verbandes sind:

- 1) die Verbandsversammlung;
- 2) der Verbandsvorstand;
- 3) das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.

In der Verbandsversammlung gilt grundsätzlich für die Mitglieder das Kapitalstimmrecht, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt wird. In Personalwahlangelegenheiten und bei Satzungsänderungen wird nach Köpfen abgestimmt.

(5) Die Mitglieder der Verbandsorgane handeln in dem ihnen von der Satzung zugewiesenen eigenen Aufgabenbereich nach ihrer freien Überzeugung. Sie sind insoweit an Weisungen nicht gebunden.

#### § 2

#### Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern, insbesondere die Sparkassen und die Aufsichtsbehörden zu beraten, die Gewährträger in Fragen des Sparkassenwesens zu unterstützen und Prüfungen bei Mitgliedsparkassen durchzuführen. Der Verband ist zur Gleichbehandlung aller Mitglieder, unabhängig von Art und Struktur, verpflichtet. Der Verband hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 7 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg vom

1. April 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1999 (GVBl. I S. 106)).

(2) Der Verband unterhält in jedem der Vertragsländer einen Landesbeirat. Dieser wird von den Mitgliedern in den jeweiligen Ländern gewählt. Die Satzung trifft die näheren Bestimmungen zur Wählbarkeit und zur Einräumung von Gastrechten. Die Landesbeiräte haben die Aufgabe, den Verband zu allen landesspezifischen Besonderheiten des Sparkassenwesens zu beraten und die Erfüllung der Verbandsaufgaben auf Landesebene zu unterstützen.

(3) Jeder Landesbeirat hat das Recht, in der Verbandsversammlung und im Verbandsvorstand gehört zu werden sowie Anträge zur Beschlussfassung in diesen Organen zu stellen. Er hat weiter das Recht, bis zu zwei Vertreter der Gewährträger in die überregionalen und regionalen Arbeitsgemeinschaften des Verbandes als Mitglieder zu entsenden. Er kann Vertreter des Verbandes und Sachverständige hinzuziehen, um über Fragen des Sparkassenwesens unterrichtet zu werden. Die Landesbeiräte wählen jeweils vier Mitglieder für den Verbandsvorstand.

(4) Der Verband unterrichtet im Voraus die Vertragsländer über beabsichtigte Entscheidungen, die sie betreffen oder die für die Regionen der Vertragsländer von erheblicher Bedeutung sind. Dies gilt auch für Entscheidungen nach § 3 Abs. 3. Zur Koordinierung der gemeinsamen Belange des Verbandes und der Vertragsländer findet mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung des Verbandsvorstandes mit den für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien der Vertragsländer statt.

(5) Der Verband unterhält eine Prüfungsstelle. Sie ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und nicht an Weisungen der Verbandsorgane, die Umfang, Art und Weise oder Ergebnis der Prüfung betreffen, gebunden. Die mit Prüfungen befassten Personen nehmen keine Aufgaben der verbandspolitischen Interessenvertretung des Verbandes wahr. Die Prüfungsstelle führt bei Sparkassen und bei externen Stellen des Rechnungswesens Prüfungen durch, die vorgeschrieben, von der Sparkasse oder einer Aufsichtsbehörde veranlasst worden sind oder auf eigener Zuständigkeit beruhen, insbesondere die Prüfungen nach den Regelungen der Satzung für den Sparkassenstützungsfonds.

#### § 3

#### Staatsaufsicht

(1) Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht (Rechtsaufsicht) der Vertragsländer. Die Staatsaufsicht umfasst auch die Prüfung der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 3. Die Staatsaufsicht wird – entsprechend der alphabetischen Reihenfolge – im fünfjährigen Wechsel jeweils durch das für die Sparkassenaufsicht zuständige Landesministerium ausgeübt. § 31 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 des Brandenburgischen Sparkassengesetzes vom 26. Juni 1996 (GVBl. I S. 210) findet entsprechende Anwendung.

(2) Die für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien haben ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der jeweiligen Landesbeiräte. Sie haben das Recht, in den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie der jeweiligen Landesbeiräte Stellung zu nehmen.

(3) Der Verband ist verpflichtet, bei der Errichtung von rechtlich unselbständigen und rechtlich selbständigen Einrichtungen und bei Beteiligungen des Verbandes die regionale Ausgewogenheit angemessen zu berücksichtigen.

Entsprechendes gilt für mittelbare Beteiligungen des Verbandes.“

3. Nach § 3 werden folgende §§ 4 bis 6 eingefügt:

#### „§ 4

##### **Einnahmen**

(1) Einnahmen des Verbandes sind insbesondere die Verbandsumlage, Prüfungsgebühren, Zins-, Beteiligungs- und Grundstückserträge.

(2) Der Verband hat bei der Bemessung der zur Deckung der Verbandskosten notwendigen Finanzierungsbeiträge die Inanspruchnahme von Verbandsleistungen in wirtschaftlich vertretbarem Umfang zu berücksichtigen.

#### § 5

##### **Jahresabschluss**

(1) Spätestens sechs Wochen vor Beginn des Geschäftsjahres legt das Geschäftsführende Vorstandsmitglied dem Vorstand und den für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien den Entwurf des Wirtschaftsplanes, die Fortschreibung der mittelfristigen Unternehmensplanung einschließlich der Beteiligungen und eine Berechnung für die im kommenden Jahr zu erhebenden Umlagen vor.

(2) Der Vorstand erstellt bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang (Jahresabschluss) sowie einen Lagebericht nach den kaufmännischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Die für große Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften des Handelsgesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer geprüft. Die Bestellung bedarf der Zustimmung durch die Staatsaufsicht im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof des Landes, das die Staatsaufsicht führt. Hinsichtlich der Prüfungsschwerpunkte hat sich der Verband mit dem in Satz 2 genannten Landesrechnungshof ins Benehmen zu setzen. Der Entwurf des Prüfungsberichts wird in dem zuständigen Ausschuss des Vorstandes unter Anwesenheit der für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien besprochen.

(4) Innerhalb von zehn Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres beschließt die Verbandsversammlung über die Feststellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes. Für die Offenlegung gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend. An die Stelle des Handelsregisters tritt die von der Landesregierung des Landes Brandenburg bestimmte Stelle.

#### § 6

##### **Prüfung durch die Landesrechnungshöfe**

Die Landesrechnungshöfe der Vertragsländer prüfen gemeinsam die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes. Die Prüfung der Betätigung des Verbandes bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechtes, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, erfolgt unter Beachtung kaufmännischer Gesichtspunkte. Gehören dem Verband Anteile an Gesellschaften in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfange, so hat er darauf hin zu wirken, dass den Landesrechnungshöfen in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden. Der Landesrechnungshof eines Vertragslandes kann durch Vereinbarung Prüfungsaufgaben auf den Landesrechnungshof eines anderen Vertragslandes übertragen oder von diesem Prüfungsaufgaben übernehmen. Bei der Durchführung der Prü-

fung können sich die Landesrechnungshöfe sachverständiger Dritter bedienen. Die Prüfungsergebnisse werden ausschließlich dem Verband sowie den für die Sparkassenaufsicht zuständigen Landesministerien zugeleitet.“

4. Die bisherigen §§ 4 bis 8 werden die §§ 7 bis 11.

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 7

##### **Anzuwendendes Recht**

Soweit dieser Vertrag keine besonderen Bestimmungen enthält, ist hinsichtlich der Rechtsverhältnisse des Verbandes, auf die Landesrecht Anwendung findet, das Landesrecht des Landes Brandenburg maßgebend.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Regelungen des Sparkassenstützungsfonds des Verbandes gelten auch für die Sachsen-Finanzverbands-sparkassen.

(3) Ein Eintritt des Stützungsfonds wie bei Sparkassen mit einem unmittelbaren kommunalen Träger setzt voraus, dass der Sachsen-Finanzverband Aufgaben wahrnimmt, die der Ausübung von Kapitaleignerfunktionen bei öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten gleichgesetzt werden können.“

7. In § 9 Satz 3 wird die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „2005“ ersetzt.

8. § 11 Abs. 2 und 3 wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 31. Dezember 2000 in Kraft, wenn bis dahin die von allen Vertragsländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden in der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern hinterlegt sind.

(2) Sind bis zum 31. Dezember 2000 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Hinterlegungsstelle eingegangen, so tritt dieser Staatsvertrag unter den Vertragsländern, deren Ratifikationsurkunden bis zum 31. März 2001 bei der Hinterlegungsstelle eingegangen sind, mit Wirkung vom 31. Dezember 2000 in Kraft, wenn zumindest die Urkunden der Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31. März 2001 vorliegen.

(3) Die Finanzminister der Vertragsländer können den Wortlaut des Staatsvertrages über den Ostdeutschen Sparkassen- und Giroverband in der vom In-Kraft-Treten dieses Staatsvertrages an geltenden Fassung in den Gesetzblättern der Vertragsländer bekannt machen.

Berlin, den 27. September 2000

**Für das Land Brandenburg**

**Der Ministerpräsident**

**Dr. Manfred Stolpe**

Berlin, den 29. September 2000

**Für das Land Mecklenburg-Vorpommern**

**Der Ministerpräsident**

**Dr. Harald Ringstorff**

Berlin, den 29. September 2000

**Für den Freistaat Sachsen**

**Der Ministerpräsident**

**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

Berlin, den 28. September 2000

**Für das Land Sachsen-Anhalt**

**Der Ministerpräsident**

**Dr. Reinhard Höppner**

**Verordnung**  
**der Sächsischen Staatsregierung**  
**zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz**  
**(BBergG – Ermächtigungsverordnung – BergErmVO)**  
**Vom 12. Dezember 2000**

Aufgrund von § 32 Abs. 3, § 68 Abs. 1 Satz 2, § 107 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und § 142 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164, 187), wird verordnet:

**§ 1**

**Übertragung von Zuständigkeiten auf das  
Sächsische Staatsministerium für  
Wirtschaft und Arbeit**

(1) Die Ermächtigung der Staatsregierung nach § 32 Abs. 1 und 2 BBergG zum Erlass von Rechtsverordnungen wird auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit übertragen.

(2) Die Ermächtigung der Staatsregierung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach § 142 BBergG wird auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit übertragen.

**§ 2**

**Übertragung von Zuständigkeiten auf das  
Oberbergamt**

(1) Die Ermächtigung der Staatsregierung nach § 68 Abs. 1 Satz 1 BBergG, Bergverordnungen aufgrund der §§ 65 bis 67 BBergG zu erlassen, wird auf das Oberbergamt übertragen.

(2) Die Ermächtigung der Staatsregierung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 und Absatz 4 BBergG, durch Rechtsverordnung Baubeschränkungsgebiete festzusetzen, aufzuheben oder zu beschränken, wird auf das Oberbergamt übertragen.

**§ 3**

**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz (Ermächtigungsverordnung BBergG – BergErmVO) vom 3. November 1992 (SächsGVBl. S. 479) außer Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2000

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister**  
**für Wirtschaft und Arbeit**  
**Dr. Kajo Schommer**

**Verordnung**  
**der Sächsischen Staatsregierung**  
**zur Organisation und Verfahrensweise des Landesjugendamtes**  
**(LJAVO)**  
**Vom 12. Dezember 2000**

Auf Grund von § 10 Abs. 4 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (SächsGVBl. S. 506) wird nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses und des Leiters der Verwaltung des Landesjugendamtes verordnet:

**§ 1**

**Wahrnehmung der Aufgaben**

(1) Der Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses leitet die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses und vertritt diesen nach außen. Im Verhinderungsfall handelt sein Stellvertreter.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuss kann seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang seiner Beratungen, den Tagungsrhythmus und die Aufgaben der Geschäftsstelle in einer Geschäftsordnung regeln.

(3) Der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes führt die Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses aus. Er vertritt das Landesjugendamt nach außen, sofern dies nicht dem Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses nach Absatz 1 vorbehalten ist. Ihm obliegt der Vollzug der Geschäfte der laufenden Verwaltung, darunter der Verwaltungsvorschriften der obersten Landesbehörden zur Förderung der Jugendhilfe und jugendhilfe-relevanter Projekte, die der Verwaltung des Landesjugendamtes zum Vollzug übertragen worden sind.

(4) Bei dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes wird die Geschäftsstelle des Landesjugendhilfeausschusses eingerichtet.

**§ 2**

**Bildung des Landesjugendhilfeausschusses**

(1) Zur Bildung des Landesjugendhilfeausschusses werden die nach § 12 Abs. 3 Landesjugendhilfegesetz vorschlagsberechtigten Träger sowie die in § 13 Abs. 1 Landesjugendhilfegesetz genannten Stellen unmittelbar nach den Wahlen zum Sächsischen Landtag durch die zuständige oberste Landesbehörde schriftlich zur Einreichung ihrer Vorschläge aufgefordert. Die Frist zwischen dieser Aufforderung und der Einreichung der Vorschläge soll mindestens einen Monat betragen. Die zuständige oberste Landesbehörde entscheidet, wer vorschlagsberechtigt nach § 13 Abs. 1 Satz 3 Landesjugendhilfegesetz ist. Die übrigen in § 12 Landesjugendhilfegesetz genannten Stellen werden durch die zuständige oberste Landesbehörde rechtzeitig über das Verfahren zur Bildung des Landesjugendhilfeausschusses unterrichtet.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde lädt die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses zur konstituierenden Sitzung ein.

(3) Der zuständige Staatsminister leitet die konstituierende Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses bis dessen Vorsitzender gewählt ist.

**§ 3****Wahl des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses**

(1) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, findet ein zweiter Wahlgang statt; bei diesem genügt zur Wahl des Bewerbers die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Kommt die Wahl eines Vorsitzenden innerhalb von vier Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses nicht zustande, ist der Landesjugendhilfeausschuss aufgelöst und neu zu bilden.

**§ 4****Sitzungen**

(1) Der Vorsitzende des Landesjugendhilfeausschusses bereitet die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses gemeinsam mit dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes vor. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung sind im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde festzulegen und in geeigneter Weise rechtzeitig öffentlich bekannt zu machen. Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sollen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich geladen werden. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie die zur angemessenen Vorbereitung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Über Anträge, eine Angelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu geben, sofern nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder Gruppen dem entgegenstehen.

(3) Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

**§ 5****Beschlussfassung**

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über Angelegenheiten einfacher Art kann nach Entscheidung des Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses auch im schriftlichen Verfahren, unter gleichzeitiger Aufforderung der stimmberechtigten Mitglieder zur Abstimmung (Sternverfahren), beschlossen werden. Ein Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn innerhalb einer Frist von 14 Tagen kein stimmberechtigtes Mitglied gegenüber dem Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses widerspricht; die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post. Das Ergebnis des Verfahrens ist unverzüglich allen Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses bekannt zu geben.

(2) § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ist der Landesjugendhilfeausschuss beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nicht befangen ist. Über die Befangenheit eines Mitgliedes entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen der Landesjugendhilfeausschuss.

(3) Ist der Landesjugendhilfeausschuss nach den Absätzen 1 und 2 nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und keiner von ihnen befangen ist. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(4) Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt in der Regel offen ab. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, ist dem Antrag zu entsprechen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

**§ 6****Bildung von Unterausschüssen**

(1) Für die Jugendhilfeplanung wird ein ständiger Unterausschuss gebildet. Darüber hinaus können weitere ständige und nichtständige Unterausschüsse eingerichtet werden. Die Arbeitsaufträge für die Unterausschüsse legt der Landesjugendhilfeausschuss fest. Die Unterausschüsse können dem Landesjugendhilfeausschuss zu den Aufträgen Beschlussanträge zur Entscheidung unterbreiten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich; die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses können daran teilnehmen.

(2) Über Zusammensetzung und Vorsitz eines Unterausschusses entscheidet der Landesjugendhilfeausschuss. Der Vorsitz kann nur einem stimmberechtigten Mitglied übertragen werden.

(3) Zu den Beratungen können nicht dem Landesjugendhilfeausschuss angehörende Personen hinzugezogen werden, die über besondere Sachkenntnisse zu einzelnen Beratungsgegenständen verfügen.

**§ 7****Aufwandsentschädigung**

Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind ehrenamtlich tätig, soweit sie nicht als Vertreter der staatlichen öffentlichen Verwaltung tätig sind. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder erhalten eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346) in der jeweils geltenden Fassung sowie eine Sitzungsentschädigung nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen in der Landesverwaltung (VwV-Beiratsentschädigung) vom 14. März 1997 (SächsABl. S. 417) in der jeweils geltenden Fassung. Eine Entschädigung für entstehende Verdienstauffälle erfolgt nicht.

**§ 8****Koordination der Landesprogramme**

Andere oberste Landesbehörden unterrichten die zuständige oberste Landesbehörde frühzeitig, wenn sie Programme und Verwaltungsvorschriften erlassen wollen, die den Bereich der Jugendhilfe betreffen.

**§ 9****In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 12. Dezember 2000

**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister**  
**für Soziales, Gesundheit, Jugend und Familie**  
**Dr. Hans Geisler**

**Neunte Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung  
Vom 4. Dezember 2000**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2000 (BGBl. I S. 1388), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Schornsteinfegergesetz vom 9. April 1991 (SächsGVBl. S. 59) wird verordnet:

**Artikel 1**

In § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gebühren und Auslagen der Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebüh-

renordnung – KÜGO) vom 17. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1999 (SächsGVBl. S. 815), wird die Angabe „1,02“ durch die Angabe „1,04“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Dresden, den 4. Dezember 2000

**Der Staatsminister des Innern  
Klaus Hardraht**

**Zweite Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz  
zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung  
Vom 29. November 2000**

Aufgrund von § 22c Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253, 1261) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Rechtspflege auf das Sächsische Staatsministerium der Justiz (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz – ZustÜVJu) vom 29. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1241), die zuletzt durch Verordnung vom 24. November 1998 (SächsGVBl. S. 610) geändert worden ist, wird verordnet:

**Artikel 1**

Die laufende Nummer 11 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über gerichtliche Zuständigkeiten und Zuständigkeiten in Justizverwaltungssachen (Justizzuständigkeitsverordnung – JuZustVO) vom 6. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 281), die durch Verordnung vom 4. September 2000 (SächsGVBl. S. 411) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„11 Unaufschiebbare Eilentscheidungen an dienstfreien Tagen, Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen treffen, soweit in Satz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist, die in Nummer 9 genannten Amtsgerichte für die dort genannten Bezirke. Im Bezirk des Landgerichts Dresden werden diese Entscheidungen durch das Amtsgericht Dresden getroffen. Nummer 9 Buchst. c) findet keine Anwendung.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Zugleich tritt Artikel 1 Nr. 4 der Ersten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung vom 4. September 2000 (SächsGVBl. S. 411) außer Kraft.

Dresden, den 29. November 2000

**Der Staatsminister der Justiz  
Manfred Kolbe**

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen**  
**zur Änderung der Verordnung über die Wahl der Vertreter der Beschäftigten in den**  
**Verwaltungsräten der Sparkassen**  
**Vom 5. Dezember 2000**

Aufgrund von § 11 Abs. 6 des Sparkassengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsSparkG) vom 3. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 190, 195) wird im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern verordnet:

**Artikel 1**  
**Änderung der Verordnung des**  
**Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die**  
**Wahl der Vertreter der Beschäftigten**  
**in den Verwaltungsräten der Sparkassen**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Wahl der Vertreter der Beschäftigten in den Verwaltungsräten der Sparkassen (SächsSparkWVO) vom 5. August 1994 (SächsGVBl. S. 1525) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
 „(4) Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, rückt im Falle der Verhältniswahl ein Ersatzmitglied dieses Wahlvorschlages in der nach Absatz 1 festgestellten Reihenfolge nach. Im Falle der Mehrheitswahl rückt ein Ersatzmitglied in der nach Absatz 2 festgestellten Reihenfolge nach. Scheidet ein Stellvertreter aus, rückt das Ersatzmitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.“
2. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

**„§ 27a**  
**Nachwahl bei Erhöhung der Zahl der**  
**Verwaltungsratsmitglieder**

- (1) Erhöht sich die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Vertreter der Beschäftigten, findet eine Nachwahl der zusätzlichen Vertreter der Beschäftigten für die restliche Amtszeit der bisherigen Vertreter der Beschäftigten statt.
- (2) Die Bestellung des Wahlvorstandes erfolgt spätestens zwei Wochen nach der Beschlussfassung des zuständigen Or-

gans über die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Vorstand der Sparkasse ist verpflichtet, den Personalrat über eine Beschlussfassung über die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates unverzüglich zu unterrichten.

(3) Scheidet ein zusätzlicher Vertreter der Beschäftigten vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt im Falle der Verhältniswahl ein Ersatzmitglied dieses Wahlvorschlages in der nach § 20 Abs. 1 festgestellten Reihenfolge nach. Im Falle der Mehrheitswahl rückt ein Ersatzmitglied in der nach § 20 Abs. 2 festgestellten Reihenfolge nach. Scheidet ein Stellvertreter aus, rückt das Ersatzmitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.“

3. § 30 wird aufgehoben.

**Artikel 2**  
**Übergangsvorschrift**

Wahlverfahren, die am Tage des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung mit dem Erlass des Wahlausschreibens eingeleitet sind, werden nach der Verordnung über die Wahl der Vertreter der Beschäftigten in den Verwaltungsräten der Sparkassen (SächsSparkWVO) vom 5. August 1994 (SächsGVBl. S. 1525), in der vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung geltenden Fassung, fortgeführt.

**Artikel 3**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 5. Dezember 2000

**Der Staatsminister der Finanzen**  
**Prof. Dr. Georg Milbradt**

**Verordnung**  
**des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft**  
**über die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung privater Kontrollstellen**  
**nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz und dem Markengesetz**  
**Vom 27. November 2000**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 5 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (Lebensmittelspezialitätengesetz – LSpG) vom 29. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1814), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2023) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz und dem Markengesetz vom 24. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 434),
2. § 139 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz – MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827, 1833), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lebensmittelspezialitätengesetz und dem Markengesetz,

3. § 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Übertragung von Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden im Freistaat Sachsen (SächsZuÜbG) vom 17. Januar 1994 (SächsGVBl. S. 89):

**§ 1**  
**Aufgaben der Kontrollbehörde**

(1) Zuständige Kontrolleinrichtung und Kontrollbehörde im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 208 S. 9) sowie Artikel 10 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbe-



zeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 208 S. 1) ist die Landesanstalt für Landwirtschaft (Kontrollbehörde). Die Kontrollbehörde ist zuständige Stelle im Sinne von § 4 Abs. 1 des LSpG sowie im Sinne von § 134 Abs. 1 des MarkenG.

(2) Soweit die Durchführung von Kontrollmaßnahmen privaten Kontrollstellen übertragen ist, umfassen diese insbesondere die personelle, sachliche sowie die organisatorische Ausstattung der Betriebe, die Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel herstellen oder in Verkehr bringen.

## § 2

### Zulassung der privaten Kontrollstelle

(1) Die private Kontrollstelle wird auf Antrag im Wege der Zulassung durch die Kontrollbehörde bestellt. Die private Kontrollstelle hat der Kontrollbehörde die personellen und sachlichen Mittel nachzuweisen, welche für die Durchführung der Kontrolle nach den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere die Ausbildung der Mitarbeiter, die erforderlichen Kontrollmaßnahmen im Sinne von Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 und Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 sowie die Vorlage eines Musterkontrollvertrages, der zwischen der Kontrollstelle und dem jeweiligen Erzeuger geschlossen werden soll. In dem Antrag ist anzugeben, ob die Kontrollstelle bereits in einem anderen Bundesland zugelassen wurde.

(2) Zur privaten Kontrollstelle kann bestellt werden, wer die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 sowie in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 bestimmten Voraussetzungen erfüllt und einen Betriebsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat. Der Leiter einer privaten Kontrollstelle muss den erfolgreichen Abschluss eines Fachhochschul- oder Hochschulstudiums als Diplom-Lebensmittelchemiker, Diplom-Lebensmitteltechnologe, Diplom-Ökotrophologe oder einen gleichwertigen und gleichartigen Fachhochschul- oder Hochschulabschluss sowie einschlägige Berufserfahrung auf dem Gebiet der Lebensmittelkunde und fundierte betriebswirtschaftliche Kenntnisse besitzen. Die mit der Kontrolle beauftragten Personen müssen einen Abschluss als Lebensmitteltechniker, Lebensmittelverarbeitungstechniker, Lebensmitteltechnischer Assistent oder einen gleichwertigen und gleichartigen Abschluss besitzen. Die zur Durchführung von Kontrollmaßnahmen eingesetzten Personen dürfen keine weiteren Tätigkeiten ausüben, welche die Besorgnis mangelnder Objektivität und Unparteilichkeit gegenüber jedem zu kontrollierenden Erzeuger oder Verarbeiter begründen können; hierzu zählen insbesondere Tätigkeiten innerhalb von Unternehmen oder als Berater anderer Erzeuger oder Verwender, die mit dem zu kontrollierenden Unternehmen im Wettbewerb stehen sowie Tätigkeiten als Geschäftsführer oder Vorstand von Verbänden, welche die Interessen der Lebensmittelerzeugung oder des Lebensmittelhandels wahrnehmen.

## § 3

### Pflichten der privaten Kontrollstelle

- (1) Die private Kontrollstelle ist verpflichtet,
1. jeweils die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 oder der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92, soweit Aufgaben der privaten Kontrollstelle übertragen werden, zu überwachen,
  2. die Erzeuger, Verwender und Hersteller durch Hinweise und Aufforderungen dazu anzuhalten, die ordnungsgemäße Bezeichnung und Beschaffenheit der Agrarerzeugnisse und Lebensmittel im Sinne von Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 sowie das Vorliegen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln im Sinne von Artikel 14 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 zu beachten,
  3. festgestellte Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 sowie der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 unverzüglich der Kontrollbehörde mitzuteilen und darüber eine Niederschrift anzufertigen, die fünf Jahre lang aufzubewahren ist,
  4. soweit Hinweise und Aufforderungen zur Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften unbeachtet geblieben sind, auf Anordnung der Kontrollbehörde Kennzeichnungen, welche Angaben über eine geschützte Bezeichnung im Sinne von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 oder besondere Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln im Sinne von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 enthalten, zu entfernen,
  5. für eine angemessene Ausbildung, fortlaufende Weiterbildung sowie Ausstattung des für die Kontrollen eingesetzten Personals Sorge zu tragen,
  6. die Erzeuger, mit denen sie Kontrollverträge abgeschlossen hat, unmittelbar nach Vertragsabschluss und unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes der Kontrollbehörde mitzuteilen,
  7. den Freistaat Sachsen von jedweder Haftung für Schäden, die durch Kontrollmaßnahmen verursacht werden, freizustellen und das Haftungsrisiko zu versichern.
- (2) Die private Kontrollstelle ist verpflichtet, jedem Erzeuger die Teilnahme an den Kontrollen und, soweit dies erforderlich ist, den Abschluss eines Vertrages über die Durchführung von Kontrollmaßnahmen (Kontrollvertrag) anzubieten. Der Kontrollvertrag bedarf der Zustimmung der Kontrollbehörde.

## § 4

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 27. November 2000

**Der Staatsminister  
für Umwelt und Landwirtschaft  
Steffen Flath**

# Verordnung

## des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über den „Naturpark Dübener Heide“ Teilgebiet Sachsen (Naturparkverordnung Dübener Heide)

Vom 1. Dezember 2000

Aufgrund von § 20 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86, 115, 186) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

#### Erklärung

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen des Naturraumes Dübener Heide im Freistaat Sachsen werden zum Naturpark erklärt. Er umfasst ganz oder teilweise in den Landkreisen

1. Delitzsch: die Gemeinden Bad Dübener Heide, Döberritzsch, Eilenburg, Kossa, Laußig,
2. Torgau-Oschatz: die Gemeinden Audenhain, Dreiheide, Dommitzsch, Elsnig, Mockrehna, Torgau, Trossin, Zinna.

(2) Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Naturpark Dübener Heide“.

### § 2

#### Flächenbeschreibung und Abgrenzung

(1) Der Naturpark hat eine Größe von etwa 36 000 ha.

(2) Die äußeren Grenzen des Naturparkes werden in der Anlage 1 grob beschrieben.

(3) Die äußeren Grenzen des Naturparkes sowie die in § 4 genannten Schutz- und Entwicklungszonen sind in Karten des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft dargestellt. Die einzelnen Karten sind in der Anlage 2 genannt, die zusammen mit den Karten Bestandteil der Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf der äußeren Grenzen ist die Linienaußenkante und für den Grenzverlauf der inneren Grenzen die Strichmitte der jeweiligen Grenzsignatur.

(4) Im Zweifel gilt der Grenzverlauf so, wie er in der Karte mit dem größten Maßstab verzeichnet ist.

(5) Die Verordnung mit Karten wird im Rahmen der Ersatzverkündung nach § 51 Abs. 9 SächsNatSchG beim Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, 01075 Dresden, Wilhelm-Buck-Straße 2, Raum 390 auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Die Verordnung mit Karten ist auch nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Satz 1 genannten Behörde zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten aufzubewahren.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Mit der Erklärung über den Naturpark Dübener Heide wird bezweckt, die landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung dauerhaft zu bewahren, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und wiederherzustellen sowie die Erholungsnutzung unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der kulturellen Eigenarten des Gebietes zu entwickeln.

(2) Insbesondere wird bezweckt:

1. die einheitliche Entwicklung und Pflege des Gebietes nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung unter Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge,

2. die Sicherung und Verbesserung der ökologischen und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung des Erhalts und der Förderung der kulturellen Traditionen,
3. die Erhaltung, Gewährleistung und Entwicklung des Erholungswertes der Landschaft,
4. die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Naturgüter, besonders in den Schutzzonen I und II,
5. die Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft in ihrem naturraumtypischen Erscheinungsbild,
6. der Schutz naturnaher Flächen und Strukturen vor Zerstörung, Beschädigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes, vor allem in der Schutzzone I,
7. die Schaffung von Biotopverbundsystemen,
8. die Bestandspflege und -förderung gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten,
9. die Erhaltung, Förderung und Entwicklung der historisch gewachsenen Siedlungs- und Gewerbestruktur,
10. die Erhaltung und Entwicklung einer standortgerechten Landnutzung sowie die besondere Unterstützung einer umweltgerechten Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft im Sinne von § 3 SächsNatSchG und
11. die Förderung des Umweltbewusstseins bei der ansässigen Bevölkerung und bei den Besuchern des Gebietes.

### § 4

#### Schutz- und Entwicklungszonen

(1) Das Naturparkgebiet wird in die Schutzzonen I und II und die Entwicklungszone gegliedert.

(2) Die Schutzzone I umfasst besonders empfindliche Landschaftsteile, die möglichst ihrer natürlichen Eigenentwicklung überlassen bleiben sollen oder durch funktionsgerechte, naturnahe Bewirtschaftung zu erhalten oder zu entwickeln sind. Für die Erholung sind geeignete Wege und Flächen zu nutzen. Zur Schutzzone I gehören naturnahe und aufgrund ihrer Ausstattung mit Pflanzen- und Tierarten naturschutzfachlich wertvolle Flächen, die durch Biotope wie Nieder- und Zwischenmoore, Röhrichte, Großseggenriede, Bruchwälder, Moorwälder, Traubeneichen- und Traubeneichenmischwälder, Buchen- und Buchenmischwälder, Feuchtwiesen, Silikatmagerrasen, Zwergstrauchheiden oder naturnahe Fließgewässer gekennzeichnet sind, sowie Flächen, die mit den genannten Biotopen in funktionalem Zusammenhang stehen oder die zur Abschirmung (Pufferung) vor schädlichen Einflüssen oder zur zweckmäßigen Arrondierung dienen.

(3) Die Schutzzone II bilden überwiegend landwirtschaftlich geprägte Flächen des Außenbereichs, die weder als Schutzzone I noch als Entwicklungszone ausgewiesen sind. Sie soll neben der landwirtschaftlichen Nutzung insbesondere der naturverträglichen Erholung in freier Landschaft dienen. Die Bedeutung dieser Flächen für den Biotopverbund sowie die anderen Belange des Naturschutzes sind bei allen Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

(4) Die Entwicklungszone umfasst insbesondere die bebauten Bereiche und die für eine landschaftsverträgliche Siedlungs- und Gewerbeentwicklung oder intensive Erholungsnutzung in Betracht kommenden Flächen des Außenbereiches. Die Grundsätze

und Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bleiben unberührt.

## § 5

### Naturparkträger

- (1) Träger des Naturparks ist der Verein Dübener Heide e. V.
- (2) Der Naturparkträger hat für die einheitliche Entwicklung und Pflege des Naturparks zur Verwirklichung des Schutzzwecks nach § 3 Sorge zu tragen.
- (3) Der Naturparkträger hat insbesondere
  1. das Pflege- und Entwicklungskonzept (§ 6) zu erarbeiten, die notwendigen Abstimmungen und Beteiligungen durchzuführen, soweit erforderlich fortzuschreiben und auf dessen Umsetzung hinzuwirken,
  2. Maßnahmen des Naturschutzes, darunter besonders Maßnahmen zum Schutz und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, zu unterstützen,
  3. eine nachhaltige Erholungsnutzung im Naturpark zu fördern,
  4. darauf hinzuwirken, dass das Naturparkgebiet so geschützt, gepflegt und entwickelt wird, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bewahrt oder wiederhergestellt wird und
  5. die Bevölkerung über den Schutzzweck und die zum Schutz erforderlichen Maßnahmen im Naturpark zu informieren und in die Entwicklung des Naturparks einzubeziehen.
- (4) Der Naturparkträger ist durch die Naturschutzbehörden frühzeitig über Vorhaben und Maßnahmen im Naturparkgebiet oder mit Bedeutung für den Naturpark zu unterrichten.
- (5) Der Naturparkträger hat zu Fragen des Naturparks mit Vertretern und Behörden Sachsens-Anhalts im Interesse einer einheitlichen, länderübergreifenden Entwicklung zusammenzuarbeiten.
- (6) Der Verein kann aus der Trägerschaft entlassen werden, wenn er dies beantragt oder wenn er seine Verpflichtungen nach dieser Verordnung grob verletzt. Über eine Entlassung aus der Trägerschaft entscheidet die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung des Vereins. Im Falle einer Entlassung werden sämtliche Aufgaben durch die höhere Naturschutzbehörde wahrgenommen, bis durch die oberste Naturschutzbehörde eine andere Regelung zur Trägerschaft getroffen wird.

## § 6

### Pflege- und Entwicklungskonzept

- (1) Zur einheitlichen Pflege und Entwicklung des Naturparks ist ein Konzept zu erarbeiten, das insbesondere folgende Teile enthalten soll:
  1. eine auf die Schutz- und Entwicklungszonen (§ 4) bezogene Darstellung der landschaftlichen Entwicklung sowie eine Darstellung der anzustrebenden Entwicklung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft,
  2. eine Darstellung der anzustrebenden Entwicklung von Erholung und Tourismus,
  3. Aussagen zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit sowie zur öffentlichen Darstellung des Naturparks.
 Das Pflege- und Entwicklungskonzept soll Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebietes in seinem naturraumtypischen Erscheinungsbild und als Erholungsraum enthalten.
- (2) Das Pflege- und Entwicklungskonzept ist unter Beteiligung des Regierungspräsidiums Leipzig, des Staatlichen Umweltfachamtes Leipzig, des Regionalen Planungsverbandes Westsachsen, der Forstdirektion Chemnitz, der berührten Landkreise Delitzsch und Torgau-Oschatz, des Tourismusverbandes „Sächsisches Burgen- und Heidegebiet“, der zuständigen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Fachbehörden sowie weiterer vom Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zu benennen-

der Beteiligten zu erarbeiten. Über das Pflege- und Entwicklungskonzept ist das Benehmen mit den betroffenen Gemeinden herzustellen und mit dem Land Sachsen-Anhalt abzustimmen.

(3) Das Pflege- und Entwicklungskonzept ist nach Bestätigung durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft verbindliche Arbeitsgrundlage für den Naturparkträger. Vor der Bestätigung hat das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft das Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Staatsministerium des Innern herzustellen.

(4) Auf der Grundlage des Pflege- und Entwicklungskonzeptes unterbreitet der Naturparkträger dem Regionalen Planungsverband Westsachsen als Träger der Regionalplanung sowie den Gemeinden als Träger der Bauleitplanung Vorschläge, die eine dem Schutzzweck entsprechende Entwicklung gewährleisten sollen.

## § 7

### Besondere Vorschriften

Besondere naturschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere über geschützte Biotop, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile, bleiben unberührt.

## § 8

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 in Kraft.

Dresden, den 1. Dezember 2000

**Der Staatsminister für  
Umwelt und Landwirtschaft  
Steffen Flath**

**Anlage 1**  
(zu § 2 Abs. 2)

Der Naturpark wird wie folgt abgegrenzt:

1. Im Norden  
Die Schutzgebietsgrenze folgt der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt.
2. Im Westen  
Von der Landesgrenze bei Bad Dübener Heide ausgehend folgt die Schutzgebietsgrenze der Bundesstraße 107/183 bis zur Ortsmitte Bad Dübener Heide, folgt weiter der Staatsstraße Nr. 11 nach Eilenburg. In der Ortslage Eilenburg verläuft die Schutzgebietsgrenze entlang der Dübener Landstraße, Rosa-Luxemburg-Straße bis zur Torgauer Landstraße.
3. Im Süden  
Die Schutzgebietsgrenze folgt der Torgauer Landstraße bis zum Bahndamm der Strecke Leipzig – Cottbus, quert die Eisenbahn und folgt der Bundesstraße 87 nach Torgau. In Torgau folgt die Schutzgebietsgrenze der Eilenburger Straße bis zur Straßengabelung „An der Überführung“.
4. Im Osten  
Von der Straßengabelung folgt die Schutzgebietsgrenze etwa 150 m der Bundesstraße 183, weiter entlang des Schienenweges bis zur Gemarkungsgrenze Torgau/Zinna, der Gemarkungsgrenze folgend bis zur Bundesstraße 183, entlang der Bundesstraße 183 bis an den östlichen Rand der Ortslage Zinna, am Ortsrand entlang bis zur Verbindungsstraße Zinna-Welsau, folgt dieser bis zur Bundesstraße 182. Der

Bundesstraße 182 folgt die Schutzgebietsgrenze bis zum Ortsteil Vogelsang der Gemeinde Elsnig, verläuft dann weiter entlang der Zufahrtsstraße zum ehemaligen WASAG-Gelände bis zu einem Graben. Diesem Graben folgt die Grenze bis zur Straße Trossin – Dommitzsch und entlang dieser Straße bis zur Abzweigung nach Mahlitzsch. Die Grenze umgeht zunächst entlang dieser Straße Dommitzsch und Mahlitzsch westlich. Lediglich entlang des Grenzbaches erstreckt sich ein schmaler Streifen des Naturparkes bis etwa 100 m westlich der Hochspannungsleitung bei Dommitzsch. Nörd-

lich Mahlitzsch folgt die Schutzgebietsgrenze dem Feldweg nach Proschwitz bis zur Bahnlinie Torgau – Wittenberg und ab hier weiter entlang der Bahnlinie bis zur Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt.

Im Abschnitt zwischen Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt und der Zufahrtsstraße zum WASAG-Gelände entspricht die Naturparkaußengrenze der Grenze des Landschaftsschutzgebietes Dübener Heide.

Sofern Straßen, Wege oder Bahnlinien die Grenzen bilden, liegen diese außerhalb des Schutzgebietes.

## Anlage 2

(zu § 2 Abs. 3)

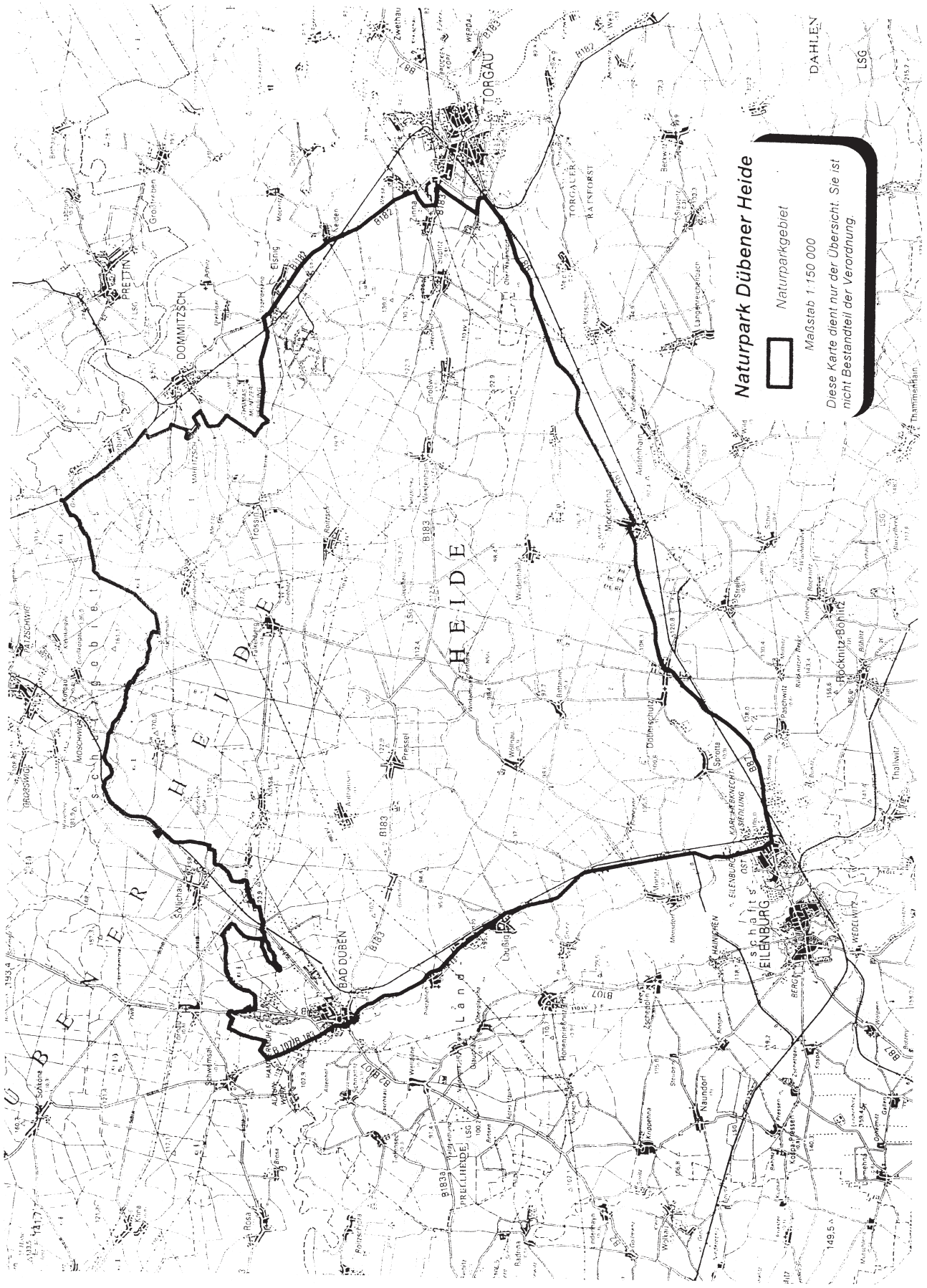
Die äußeren Grenzen des Naturparkes sowie die in § 4 genannten Schutz- und Entwicklungszonen sind in den im Folgenden aufge-

zählten Karten des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom September 1999 und Mai 2000 eingetragen.

Kartenauschnitt Nr.	Blattname	Bezeichnung	Maßstab	Karte erstellt auf Grundlage der
	Übersichtskarte	topographische Karte	1:50 000	TK 50 N des Landesvermessungsamtes Sachsen
4341-SO	Söllichau	topographische Karte	1:10 000	TK 10 N des Landesvermessungsamtes Sachsen
4341-SW	Schwemsal	topographische Karte	1:10 000	TK 10 N des Landesvermessungsamtes Sachsen
4342-NW	Bad Schmiedeberg	topographische Karte	1:10 000	TK 10 N des Landesvermessungsamtes Sachsen
4342-NO	Bad Schmiedeberg-Patschwig	topographische Karte	1:10 000	TK 10 N des Landesvermessungsamtes Sachsen
4342-SW	Kossa	topographische Karte	1:10 000	TK 10 N des Landesvermessungsamtes Sachsen
4342-SO	Trossin	topographische Karte	1:10 000	TK 10 N des Landesvermessungsamtes Sachsen
4343-NW	Wörblitz	topographische Karte	1:10 000	TK 10 N des Landesvermessungsamtes Sachsen
4343-SW	Dommitzsch	topographische Karte	1:10 000	TK 10 N des Landesvermessungsamtes Sachsen
4343-SO	Elsnig	topographische Karte	1:10 000	TK 10 N des Landesvermessungsamtes Sachsen
4441-NW	Tiefensee	topographische Karte	1:10 000	TK 10 N des Landesvermessungsamtes Sachsen
4441-NO	Bad Düben	topographische Karte	1:10 000	TK 10 N des Landesvermessungsamtes Sachsen
4441-SO	Laußig	topographische Karte	1:10 000	TK 10 N des Landesvermessungsamtes Sachsen
4442-NW	Pressel	topographische Karte	1:10 000	TK 10 N des Landesvermessungsamtes Sachsen
4442-NO	Trossin-Roitzsch	topographische Karte	1:10 000	TK 10 N des Landesvermessungsamtes Sachsen
4442-SW	Doberschütz	topographische Karte	1:10 000	TK 10 N des Landesvermessungsamtes Sachsen
4442-SO	Mockrehna	topographische Karte	1:10 000	TK 10 N des Landesvermessungsamtes Sachsen
4443-SO	Melpitz	topographische Karte	1:10 000	TK 10 N des Landesvermessungsamtes Sachsen

<b>Kartenauschnitt Nr.</b>	<b>Blattname</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Maßstab</b>	<b>Karte erstellt auf Grundlage der</b>
4443-NW	Weidenhain	topographische Karte	1:10 000	TK 10 N des Landesvermessungsamtes Sachsen
4443-NO	Torgau-West	topographische Karte	1:10 000	TK 10 N des Landesvermessungsamtes Sachsen
4443-SW	Audenhain	topographische Karte	1:10 000	TK 10 N des Landesvermessungsamtes Sachsen
4541-NO	Eilenburg	topographische Karte	1:10 000	TK 10 N des Landesvermessungsamtes Sachsen
4542-NW	Eilenburg-Ost	topographische Karte	1:10 000	TK 10 N des Landesvermessungsamtes Sachsen
2	Wörblitz	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 1, 2, 4, 5, 7, 8 Gemarkung Wörblitz
3	Trossin-Hachemühle	Flurkarte	1:2 500	Karte der Flur 1 Gemarkung Falkenberg Karte der Flur 1 Gemarkung Dahlenberg
4	Trossin-Dahlenberg	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 1, 2, 3 Gemarkung Dahlenberg
5	Dommitzsch	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 4, 5, 9, 10, 11, 12, 15 Gemarkung Dommitzsch
6	Dommitzsch	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 4, 5, 9, 10, 11, 12, 15 Gemarkung Dommitzsch
7	Bad Düben	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 1, 2, 4, 5, 8 Gemarkung Düben
8	Kossa	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 2, 3, 4, 5 Gemarkung Durchwehna, Karten der Fluren 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10 Gemarkung Kossa
9	Trossin-Falkenberg	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 3, 4, 6, 8, 9 Gemarkung Falkenberg
10	Trossin	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 1, 2, 3, 7, 8 Gemarkung Trossin, Karte der Flur 1 Gemarkung Roitzsch
11	Elsnig	Flurkarte	1:2 500	Karte der Flur 6 Gemarkung Roitzsch, Karten der Fluren 5, 6 Gemarkung Drebligar, Karte der Flur 1 Gemarkung Elsnig, Karte der Flur 2 Gemarkung Neiden
12	Elsnig-Neiden	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 5, 6 Gemarkung Drebligar, Karte der Flur 1 Gemarkung Elsnig, Karte der Flur 2 Gemarkung Neiden
13	Bad Düben	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 1, 2, 4, 5, 8 Gemarkung Düben
14	Kossa-Authausen	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 1, 2, 3, 4 Gemarkung Authausen
15	Trossin-Roitzsch	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 1, 2 Gemarkung Roitzsch
16	Trossin	Flurkarte	1:2 500	Karte der Flur 6 Gemarkung Roitzsch
17	Bad Düben/Laußig	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 1, 2 Gemarkung Laußig, Karten der Fluren 3, 4, 5 Gemarkung Pristäblich, Karte der Flur 10 Gemarkung Düben, Karten der Fluren 5, 6 Gemarkung Gruna
18	Pressel-Görschlitz	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 1, 2 Gemarkung Görschlitz
19	Pressel	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 1, 3 Gemarkung Pressel

Kartenauschnitt Nr.	Blattname	Bezeichnung	Maßstab	Karte erstellt auf Grundlage der
20	Laußig	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 1, 2 Gemarkung Laußig, Karten der Fluren 3, 4, 5 Gemarkung Pristäblich, Karte der Flur 10 Gemarkung Düben, Karten der Fluren 5, 6 Gemarkung Gruna
21	Pressel/Doberschütz	Flurkarte	1:2 500	Karte der Flur 10 Gemarkung Pressel
22	Dreiheide-Weidenhain	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 1, 2, 3, 4, 5 Gemarkung Weidenhain
23	Dreiheide-Stüptitz	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 1, 2, 3, 5 Gemarkung Stüptitz
24	Zinna	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 7, 8 Gemarkung Zinna
25	Laußig	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 1, 2 Gemarkung Laußig, Karten der Fluren 3, 4, 5 Gemarkung Pristäblich, Karte der Flur 10 Gemarkung Düben, Karten der Fluren 5, 6 Gemarkung Gruna
26	Doberschütz-Wöllnau	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 2, 3 Gemarkung Wöllnau
27	Dreiheide-Weidenhain	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 1, 2, 3, 4, 5 Gemarkung Weidenhain
28	Dreiheide-Großwig	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 1, 2 Gemarkung Großwig
29	Doberschütz-Battaune	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 1, 2 Gemarkung Battaune
30	Wildenhain	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 1, 2, 5, 6 Gemarkung Wildenhain
31	Mockrehna-Gräfen-dorf	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 1, 2 Gemarkung Gräfen-dorf
32	Laußig/Doberschütz	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 1, 4, 5 Gemarkung Mör-titz, Karte der Flur 3 Gemarkung Sprotta, Karte der Flur 7 Gemarkung Gruna, Karte der Flur 7 Gemarkung Wöllnau
33	Mockrehna	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 1, 2, 3, 5 Gemarkung Mockrehna
34	Doberschütz/Eilenburg	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 1, 4, 5 Gemarkung Mör-titz, Karte der Flur 3 Gemarkung Sprotta, Karte der Flur 7 Gemarkung Gruna, Karte der Flur 7 Gemarkung Wöllnau
35	Doberschütz-Sprotta	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 1, 4, 5 Gemarkung Mör-titz, Karte der Flur 3 Gemarkung Sprotta, Karte der Flur 7 Gemarkung Gruna, Karte der Flur 7 Gemarkung Wöllnau
36	Doberschütz-Sprotta	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 4, 5, 6 Gemarkung Sprotta
37	Doberschütz	Flurkarte	1:2 500	Karten der Fluren 2, 3, 4 Gemarkung Dober-schütz
38	Eilenburg/Doberschütz	Flurkarte	1:2 500	Karte der Flur 2 Gemarkung Sprotta, Karten der Fluren 37, 39 Gemarkung Eilenburg
39	Doberschütz	Flurkarte	1:2 500	Karte der Flur 2 Gemarkung Sprotta
40	Dommitzsch	Flurkarte	1:2 500	Karte der Flur 7 Gemarkung Dommitz
41	Elsnig	Flurkarte	1:2 500	Karte der Flur 1 Gemarkung Neiden



**Naturpark Dübener Heide**

□ Naturparkgebiet

Maßstab 1:150 000

Diese Karte dient nur der Übersicht. Sie ist nicht Bestandteil der Verordnung.

DAHLEN

LSG

---

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

---

**Bekanntmachung**  
**der Sächsischen Staatsregierung**  
**zur Änderung des Beschlusses der Sächsischen Staatsregierung**  
**über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien**  
**gemäß Artikel 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen in Verbindung mit**  
**§ 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Ergänzung der Rechtsgrundlagen des**  
**Verwaltungsaufbaus des Freistaates Sachsen**  
**– Sächsisches Verwaltungsaufbauergänzungsgesetz – SächsVwAufbErgG –**  
**vom 16. April 1999 (SächsGVBl. S. 184)**  
**Vom 15. Dezember 2000**

Der Beschluss der Sächsischen Staatsregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Staatsministerien vom 10. November 1999 (SächsABl. S. 1008) wird wie folgt geändert:

Die bisherige Aufgabe Nummer VII. 2., „offene Vermögensfragen“, geht zum 1. Januar 2001 vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit auf das Sächsische Staatsministerium des Innern über und wird neue Nummer II. 23.

Mit dem Aufgabenwechsel verbunden ist auch der Wechsel des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen.

Dresden, den 15. Dezember 2000

**Für die Sächsische Staatsregierung:**  
**Der Ministerpräsident**  
**Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

---

**HERAUSGEBER**

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98

**VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND**

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, HRB 9757,  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49  
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de  
**Abo-Adressverwaltung, Bestellungen:** Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66  
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.  
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

**ERSCHEINUNGSHINWEISE**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

**BEZUG**

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 95,00 DM.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

**Reklamationsfrist:** 4 Wochen nach Erscheinen

**Kündigungen** für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang, 3,40 DM bis 16 Seiten, 4,00 DM bis 24 Seiten, 4,60 DM bis 32 Seiten; für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,60 DM berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).  
*Alle oben genannten Preise verstehen sich zusätzlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.*

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 6,21 DM = 3,18 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>